

Genehmigungsbescheid

Genehmigung nach § 16 Bundes-
Immissionsschutzgesetz (BImSchG)



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

für die wesentliche Änderung einer
Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Ab-
fällen und zur chemischen Behandlung von gefährlichen
Abfällen

am Standort Sangerhausen

für die Firma
Kesselhut Entsorgungs GmbH
Dorfstraße 64
06528 Wallhausen OT Martinsrieth

vom 14.08.2023

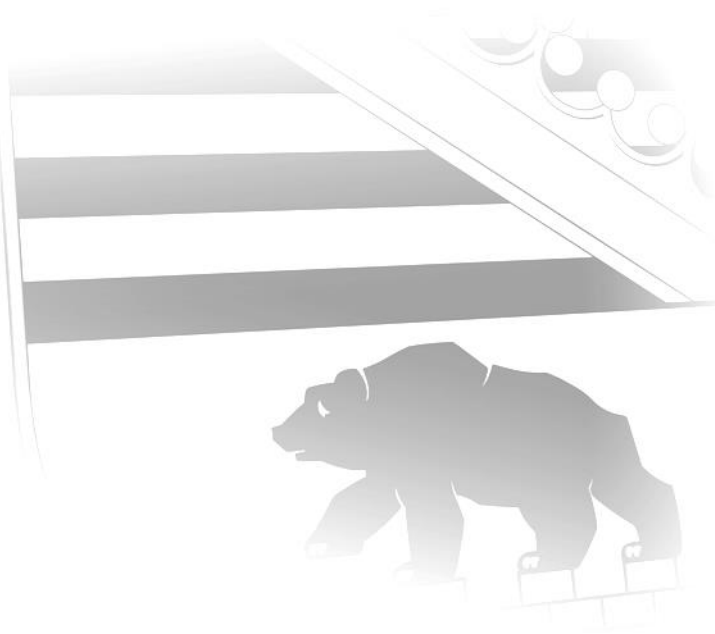
Az.: 402.3.12-44008/21/35

Anlagen-Nr.: 7882

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I Entscheidung	4
II Antragsunterlagen	6
III Nebenbestimmungen	6
1 <i>Allgemein</i>	6
2 <i>Baurecht / Brandschutz</i>	7
3 <i>Immissionsschutz</i>	8
3.1 <i>Luftreinhaltung</i>	8
3.2 <i>Lärmschutz</i>	9
4 <i>Arbeitsschutz</i>	9
5 <i>Abfallrecht</i>	9
6 <i>Wasserrecht</i>	11
7 <i>Betriebseinstellung</i>	14
IV Begründung	15
1 <i>Antragsgegenstand</i>	15
2 <i>Genehmigungsverfahren</i>	15
2.1 <i>Allgemein</i>	15
2.2 <i>Umweltverträglichkeitsprüfung</i>	16
2.3 <i>Öffentlichkeitsbeteiligung</i>	17
2.4 <i>Ausgangszustandsbericht</i>	17
3 <i>Entscheidung</i>	18
4 <i>Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen</i>	19
4.1 <i>Allgemein</i>	19
4.2 <i>Baurecht</i>	22
4.3 <i>Brandschutz</i>	23
4.4 <i>Immissionsschutz</i>	23
4.5 <i>Arbeitsschutz</i>	25
4.6 <i>Abfallrecht</i>	25
4.7 <i>Wasserrecht</i>	25
4.8 <i>Naturschutz</i>	26
4.9 <i>Betriebseinstellung</i>	27
5 <i>Kosten</i>	27
6 <i>Anhörung gemäß § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i.V.m. § 28 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)</i>	28
V Hinweise	28
1 <i>Allgemein</i>	28

2 Brandschutz	29
3 Abfallrecht	29
4 Wasserrecht	30
5 Naturschutz	30
6 Zuständigkeiten	31
VI Rechtsbehelfsbelehrung	31
Anlage 1 Antragsunterlagen	32
Anlage 2 Bericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß §§ 24 und 25 UVPG	36
Anlage 3 Rechtsquellenverzeichnis	46



I Entscheidung

Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

- 1 Auf der Grundlage der §§ 6, 10 und 16 BImSchG i.V.m. den Nrn. 8.12.1.1 und 8.8.1.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen wird auf Antrag der

**Kesselhut Entsorgungs GmbH
Dorfstraße 64
06528 Wallhausen OT Martinsrieth**

vom 01.07.2021 (Posteingang im LVwA am 02.08.2021) sowie den Ergänzungen, letztmalig vom 07.11.2022 (Posteingang im LVwA am 10.11.2022), unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden sowie auf besonderen Titeln beruhenden Ansprüche Dritter die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die wesentliche Änderung einer

Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen und zur chemischen Behandlung von gefährlichen Abfällen

hier:

- Erhöhung der zeitweiligen Lagerkapazität für gefährliche Abfälle von insgesamt 45,32 t auf insgesamt 85,389 t durch die Erhöhung der zeitweiligen Lagerung von Schlämmen aus Öl-/ Wasserabscheidern (13 05 02*) von 19,931 t auf 40 t und die zusätzliche zeitweilige Lagerung von Bearbeitungsschlämmen, die gefährliche Stoffe enthalten (12 01 14*), mit 20 t
- Errichtung einer Anlage zur chemischen Behandlung von gefährlichen Abfällen zur Trennung von Schlämmen aus Öl-/ Wasserabscheidern (13 05 02*) in Fest- und Flüssigphase mit einer Kapazität von 20 t/d

auf den Grundstück Stiftsweg 9 in 06526 Sangerhausen,

Gemarkung: Sangerhausen,
Flur: 17
Flurstück: 269 (ehemals 266)
Flur: 20
Flurstück: 444 (ehemals 338),

erteilt.

- 2 Die Genehmigung umfasst die Änderung der bestehenden Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen durch Erhöhung der Gesamtlagerkapazität auf 85,389 t, wobei nun zusätzlich 20,069 t Schlämme aus Öl-/ Wasserabscheidern (13 05 02*) und 20 t Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten (12 01 14*), gelagert werden, und durch Errichtung und Betrieb einer Anlage zur chemischen Behandlung von Schlämmen aus Öl-/ Wasserabscheidern (13 05 02*) mit einer Durchsatzkapazität von 20 t/d.

Die geänderte Anlage besteht aus den folgenden Anlagenteilen (AN) und Betriebseinheiten (BE):

AN 1 Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen

BE 101 Annahme, Abgabe

BE 102 Lagerbehälter

AN 2 Anlage zur chemischen Behandlung von gefährlichen Abfällen

BE 201 Moos AVC-System (Volumen 28 m³, Durchsatz 20 t/d)

- 3 Die Genehmigung ist an die Nebenbestimmungen im Abschnitt III dieses Bescheides gebunden.
- 4 Die wesentlich geänderte Anlage darf erst in Betrieb genommen werden, wenn eine Sicherheitsleistung in Höhe von **18.358,38 EURO (inkl. MwSt.)** (in Worten: achtzehntausenddreihundertachtundfünfzig EURO achtunddreißig Cent) hinterlegt und dies der für den Immissionsschutz zuständigen Behörde vor der Inbetriebnahme der geänderten Anlage nachgewiesen wurde.
- 5 Dieser Bescheid schließt gemäß § 13 BImSchG die Baugenehmigung nach § 71 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) ein.
- 6 Dieser Bescheid schließt gemäß § 13 BImSchG die Indirekteinleitergenehmigung gemäß § 58 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Einleitung gewerblich verschmutzter Abwässer der Entwässerung von Schlämmen mittels Moos AVC-System in die öffentlichen Abwasseranlagen des Wasserverbands „Südharz“ ein.
 - 6.1 *Zweck der Indirekteinleitung*

Beseitigung von Abwässern, die bei der Entwässerung von Ölabscheider-Schlämmen mittels der kombinierten Schlammsaug- und Entwässerungseinheit der Firma Simon Moos anfallen.
 - 6.2 *Umfang der Indirekteinleitung*

4 m³/h; 20 m³/d; 4.200 m³/a
 - 6.3 *Örtliche Lage der Indirekteinleitungs- und Anfallstellen*
 - 6.3.1 *Indirekteinleitungsstelle*

SW-Schacht des Wasserverbands „Südharz“ vor dem Grundstück des Stiftsweg 9
Gemarkung: Sangerhausen
Flur: 20
Flurstück: 28/1
Ostwert (x): 657695
Nordwert (y): 5704145
 - 6.3.2 *Örtliche Lage der Anfallstelle der Abwässer*

(vor Vermischung mit anderem Abwasser)
Komb. Schlammsaug- und Entwässerungseinheit der Firma Simon Moos
Gemarkung: Sangerhausen
Flur: 17
Flurstück: 269
Ostwert (x): 657664
Nordwert (y): 5704186
 - 6.4 *Anforderungen an das Abwasser*

Die einzuleitenden Abwässer unterliegen dem Anhang 27 der Abwasserverordnung (AbwV) und es sind allgemeine Anforderungen und Anforderungen an das Abwasser

vor Vermischung gemäß Nebenbestimmung Nr. 6.4 und Nr. 6.6 unter Abschnitt III zu stellen.

- 7 Die Genehmigung schließt behördliche Entscheidungen aufgrund von Planfeststellungsverfahren und aufgrund atomrechtlicher Vorschriften sowie wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen nach § 8 i.V.m. § 10 des WHG nicht ein.
- 8 Die Genehmigung erlischt, sofern nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen worden ist.
- 9 Die Kosten des Genehmigungsverfahrens trägt die Antragstellerin.

II
Antragsunterlagen

Dieser Genehmigung liegen die in Anlage 1 genannten Unterlagen und Pläne zugrunde, die Bestandteil dieses Bescheides sind.

III
Nebenbestimmungen

1 Allgemein

- 1.1 Die Nebenbestimmungen (Befristungen, Bedingungen, Vorbehalte, Auflagen) der bisher für die Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen am Standort Sangerhausen erteilten Bescheide behalten insoweit ihre Gültigkeit, als sie zwischenzeitlich nicht geändert oder aufgehoben oder im Folgenden keine Änderungen getroffen werden.
- 1.2 Die beantragten Änderungsmaßnahmen sind entsprechend den vorgelegten und in Anlage 1 genannten Unterlagen vorzunehmen, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
- 1.3 Das Original oder eine beglaubigte Abschrift des bestandskräftigen Bescheides ist am Betriebsort aufzubewahren und den Mitarbeitern der zuständigen Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
- 1.4 Der Abschluss der Errichtung der Anlage ist eine Woche vor Beendigung der Maßnahmen zur Errichtung dem Landesverwaltungsamt anzuzeigen.
- 1.5 Die Aufnahme des Betriebes der geänderten Anlage ist den zuständigen Überwachungsbehörden mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
- 1.6 Es ist zu dulden, dass zum Zwecke einer wirksamen Kontrolle der Umsetzung des Genehmigungsbescheides, Fotos, die im Zusammenhang mit den Regelungen des Genehmigungsbescheides stehen, zur internen Verwendung durch die Behörde angefertigt werden können.
- 1.7 Über Betriebsanweisungen sind geeignete Maßnahmen für das Vorgehen bei von den normalen Betriebsbedingungen abweichenden Bedingungen, wie

- das An- und Abfahren der Anlage,
 - Störungen,
 - das kurzzeitige Abfahren der Anlage sowie
 - das unbeabsichtigte Austreten von Stoffen,
- festzulegen. Das Personal ist darüber regelmäßig und nachweislich zu unterweisen.

Wechsel des Entsorgungsweges

- 1.8 Bei einem Wechsel des Entsorgungsweges von Abfällen, die beim Betrieb der Anlage anfallen und die aus der Anlage verbracht werden müssen, ist dies der für den Immissionsschutz zuständigen Behörde verbunden mit den dafür erforderlichen Unterlagen schriftlich zeitnah anzuzeigen. Die Form der Mitteilung kann frei gewählt werden, solange sie für die zuständige Behörde nachvollziehbar ist.

Sicherheitsleistung (zu Abschnitt I, Nr. 4)

- 1.9 Für die unter Abschnitt I, Nr. 4 festgelegte Sicherheitsleistung ist ein geeignetes Sicherungsmittel vorzulegen. **Das Mittel der Sicherheitsleistung kann aus den in § 232 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) bezeichneten Sicherungsmitteln frei gewählt werden.** Dabei sind je nach gewähltem Mittel, die Maßgaben der §§ 233 bis 240 BGB zu beachten. Vor der Hinterlegung ist der zuständigen Immissionsschutzbehörde das gewählte Sicherungsmittel mitzuteilen.

Nach Zustimmung der Behörde über die Zulässigkeit und Eignung des Sicherungsmittels ist die Sicherheitsleistung in Form des gewählten Sicherungsmittels bei dem für den Standort zuständigen Amtsgericht (Hinterlegungsstelle) **unter Verzicht auf die Rücknahme** zu hinterlegen.

Eine Kopie des Hinterlegungsscheines sowie des gewählten Sicherungsmittels ist der für den Immissionsschutz zuständigen Behörde innerhalb von zwei Wochen nach Erbringung der Sicherheit zu den Akten zu reichen.

Die Sicherheitsleistung wird freigegeben, wenn der Sicherheitszweck erfüllt ist oder im Falle eines Betreiberwechsels der neue Betreiber die erforderliche Sicherheitsleistung hinterlegt hat.

Der Betreiber ist verpflichtet einen Betreiberwechsel rechtzeitig vorher anzuzeigen. Der nachfolgende Anlagenbetreiber hat vor Betriebsübergang die festgesetzte Sicherheit in gleicher Höhe zu leisten. Sofern nicht der Austausch des Sicherungsmittels erforderlich ist, kann der neue Betreiber in die bereits erbrachte Sicherheitsleistung des bisherigen Anlagenbetreibers eintreten. Solange die Sicherheitsleistung nach Betriebsübergang durch einen neuen Betreiber nicht erbracht ist, darf er die Anlage nicht betreiben.

2 Baurecht / Brandschutz

- 2.1 Das Brandschutzkonzept Nr. IB-19007 vom 24.01.2019 ist unter Beachtung der nachfolgenden Nebenbestimmungen Nr. 2.2 bis Nr. 2.4 vollständig umzusetzen.
- 2.2 Die Anforderungen gemäß Pkt. 5.12.3 Muster-Industriebau-Richtlinie (MIndBauRL) hinsichtlich der Lagerung von brennbaren Stoffen entlang der Außenwände sind zu beachten und einzuhalten.
- 2.3 Für die Wahrnehmung der Bauüberwachung durch den Prüfsachverständigen für Brandschutz ist der Termin zur Fertigstellung vor Nutzungsaufnahme 14 Tage im Voraus anzumelden.

- 2.4 Zur Schlussabnahme sind alle Verwendbarkeitsnachweise einschließlich der zugehörigen Übereinstimmungserklärungen, soweit im Verwendbarkeitsnachweis gefordert, vollständig zu übergeben.

3 Immissionsschutz

3.1 Luftreinhaltung

Allgemeine Anforderungen zur Vermeidung von Emissionen

- 3.1.1 Die Betriebszeit der Anlage ist montags bis freitags jeweils von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr und samstags von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr gestattet.
- 3.1.2 Die Lagerung an gefährlichen Input-Abfällen darf die Lagermenge von 85,389 t nicht überschreiten.
- 3.1.3 Die Lagerung der Abfälle ist mit folgenden maximalen Mengen und an den aufgeführten Lagerorten zulässig:

Bezeichnung	Lagermenge	Lagerort
AS _{AVV} 08 01 11* Färb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	3,509 t	außerhalb der Halle in geschlossenen ASP-Behältern in einem Gefahrstoffcontainer
AS _{AVV} 12 01 09* halogenfreie Bearbeitungsemissionen und -lösungen	15,800 t	innerhalb der Halle in Containern
AS _{AVV} 12 01 14* Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten (Kupferzunder)	20,000 t	innerhalb der Halle in sechs Absetzbehältern
AS _{AVV} 13 05 02* Schlämme aus Öl-/ Wasserabscheidern	40,000 t	innerhalb der Halle in Containern
AS _{AVV} 15 02 02* Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfiler a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	6,080 t	innerhalb der Halle in geschlossenen ASP-Behältern

- 3.1.4 Eine Behandlung ist nur für Abfälle des Abfallschlüssels 13 05 02* zulässig.
- 3.1.5 Die Behandlungskapazität darf 20 t/d nicht überschreiten.

Bauliche und betriebliche Anforderungen

- 3.1.6 Die Fahrwege im Anlagenbereich sind in ordnungsgemäßem Zustand zu halten. Es ist sicherzustellen, dass Verschmutzungen der Fahrwege durch Fahrzeuge nach Verlassen des Anlagenbereiches vermieden oder beseitigt werden, z.B. durch regelmäßiges Säubern der Fahrwege.

3.2 **Lärmschutz**

- 3.2.1 Die An- und Abtransporte sowie der Umschlag der Abfälle erfolgen nur in der Tagzeit zwischen 06:00 und 22:00 Uhr.
- 3.2.2 Die Anlage ist entsprechend dem Stand der Technik zu betreiben, d.h. es sind Maschinen, Apparate und Einrichtungen mit geringer Lärmentwicklung zu installieren und einzusetzen (Nr. 2.5 und 3.1.b Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm)). Die Hallentore sind geschlossen zu halten bzw. nur kurzzeitig zur Ein- und Ausfahrt der LKW bzw. Radlader zu öffnen.

4 **Arbeitsschutz**

- 4.1 Die Gefährdungsbeurteilung und zugehörige Dokumentation gemäß §§ 5 und 6 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) sind dem geänderten Anlagenbetrieb anzupassen.
- 4.2 Für die neue Abscheidetechnik sind auf der Grundlage der Herstellerangaben eine Betriebsanweisung zu erstellen und die Prüfpflichten festzulegen.
- 4.3 Die eingesetzten Mitarbeiter sind nachweislich über den geänderten Anlagenbetrieb zu unterweisen.

5 **Abfallrecht**

- 5.1 Für die zeitweilige Lagerung und Behandlung sind folgende Abfallarten gem. Abfallverzeichnisverordnung (AVV) unter Einhaltung der Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) zugelassen:

Abfallschlüssel gemäß AVV	Abfallbezeichnung	Einschränkung
08 01 11*	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	keine
12 01 09*	Halogenfreie Bearbeitungsemulsionen und -lösungen	keine
12 01 14*	Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	nur Kupferzunder
13 05 02*	Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern	keine

15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	keine
-----------	---	-------

- 5.2 Von der Annahme, Lagerung und Behandlung ausgeschlossen sind
- alle anderen als die die unter Nebenbestimmung Nr. 5.1 genannten Abfallarten,
 - Abfälle, die aufgrund ihrer Beschaffenheit nicht für die Verwertung in der Anlage geeignet sind.
- 5.3 Vor der Annahme ist jede Lieferung von Abfällen einer Eingangskontrolle zu unterziehen. Die Eingangskontrolle ist zu dokumentieren, wobei die Dokumentation mindestens folgende Angaben bzw. Unterlagen enthalten muss:
- Datum und Uhrzeit der Annahme,
 - Kontrolle der Begleitdokumente,
 - Sichtkontrolle,
 - Wiegen der Abfälle (Wiegeschein),
 - Erstellen eines Eingangsscheines (Annahmebeleg),
 - Eingangsanalyse (Probenahme- und Analyseprotokoll),
 - Abfallerzeuger (Ursprung/ Herkunft),
 - Name und Anschrift des Beförderers und amtliches Kennzeichen des Lieferfahrzeugs,
 - ggf. festgestellte Abweichungen Bemerkungen.
- 5.4 Alle Anlieferungen von nicht zugelassenen Abfällen sind zurückzuweisen. Zurückweisungen sind unverzüglich im Betriebstagebuch zu dokumentieren und der zuständigen Behörde zeitnah mitzuteilen.
- 5.5 Jede Abgabe von Abfällen (zur Verwertung und zur Beseitigung) ist zu registrieren. Dafür ist je Abfallart ein eigenes Verzeichnis zu erstellen, welches folgende Angaben enthalten muss:
- Abfallart: Abfallschlüssel und Abfallbezeichnung,
 - Abfallerzeuger,
 - Beförderer/ Abholer,
 - Firmenname und Anschrift der Entsorgungsanlage,
 - die Entsorgernummer der Anlage zur Verwertung/ Beseitigung,
 - Menge jeder abgegebenen Charge,
 - Datum der Abgabe,
 - Untersuchungs- und Prüfberichte aus der Eigen- und Fremdüberwachung.

Die zugeordneten Abfälle sind zur Unterscheidung voneinander zusätzlich konkret zu bezeichnen.

Durch die Eigen- und Fremdüberwachung ist sicherzustellen, dass der zur Verwertung/Beseitigung vorgesehene einzelne Abfall die stofflichen Anforderungen nach den geltenden

gesetzlichen Vorgaben und Technischen Regelwerken für den jeweiligen Entsorgungsweg erfüllt.

Die Ergebnisse der Eigen- und Fremdüberwachung in Form der Prüfberichte sowie deren Bewertung sind zu dokumentieren und den jeweiligen Nachweisen im (Abfall-) Register beizufügen. Die Ergebnisse aus der Eigen- und Fremdüberwachung sind jederzeit (in schriftlicher oder elektronischer Form) auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

- 5.6 Die Register sind mit den Verzeichnissen und zu führenden Belegen mindestens drei Jahre, jeweils ab dem Zeitpunkt der letzten Aktualisierung gerechnet, aufzubewahren. Die Register können elektronisch geführt werden.
Der zuständigen Behörde sind auf ihr Verlangen die Register vorzulegen oder Angaben aus diesen Registern mitzuteilen.

- 5.7 Vom Betreiber sind folgende Angaben im Betriebstagebuch zu dokumentieren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen:
- Dokumentation der Eingangskontrolle,
 - Belege über die angenommenen und abgegebenen Abfälle (Register),
 - Dokumentation der externen und internen Qualitätskontrolle,
 - Belege über erfolgte Zurückweisungen,
 - Betriebs- und Stillstandzeiten der Anlage,
 - Dokumentation und Ergebnisse von Eigenkontrollen,
 - besondere Vorkommnisse wie Havarien, Unfälle, Brände etc. einschließlich der erfolgten Abhilfe- und Entsorgungsmaßnahmen.

Das Betriebstagebuch kann mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden, ist dokumentensicher anzulegen, vor unbefugten Zugriffen zu schützen und mindestens drei Jahre nach Beendigung des Betriebes aufzubewahren.

Das Betriebstagebuch ist auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

- 5.8 Über die angenommenen Abfälle und die abgegebenen Abfälle sowie deren Verbleib, über Betriebsstörungen und Stillstandzeiten sowie die exakten Lagerbestände sämtlicher Abfälle zum Jahreswechsel ist eine Jahresübersicht zu erstellen.
Diese ist der zuständigen Behörde **jeweils bis zum 31. März des Folgejahres** unaufgefordert vorzulegen.

6 **Wasserrecht**

- 6.1 Die Lagerung des Kupferzunders und der Restemulsion hat in dafür gelassenen doppelwandigen Behältern zu erfolgen. Der Nachweis der Bauartzulassung ist der zuständigen unteren Wasserbehörde 14 Tage vor Inbetriebnahme vorzulegen.
- 6.2 Die Lageranlage einschließlich Abfüllfläche ist durch einen zugelassenen Sachverständigen vor Inbetriebnahme und nach einer wesentlichen Änderung abnehmen zulassen.
- 6.3 Das Austreten wassergefährdender Stoffe in einer nicht nur unerheblichen Menge ist unverzüglich der zuständigen Behörde oder einer Polizeidienststelle anzuzeigen.

Indirekteinleitergenehmigung

Allgemeine Anforderungen an das Abwasser

6.4 Nach Teil B, Abs. 1 des Anhangs 27 AbwV ist die Schadstofffracht so gering zu halten, wie dies durch folgende Maßnahme möglich ist:

- Verringerung des Anfalls von Abwasser aus der Behälterreinigung nach Lagerung und Transport durch Mehrfachnutzung,
- weitgehende Kreislaufführung des Reinigungswassers,
- Rückhaltung und Rückgewinnung von Produkten.

Die verwendeten Wasch- und Reinigungsmittel sowie die Betriebs- und Hilfsstoffe sind in einem Betriebstagebuch aufzuführen. Sie dürfen entsprechend der Angaben des Herstellers keine der genannten Stoffe und Stoffgruppen enthalten.

Anforderungen an das Abwasser vor Vermischung

6.5 An das Abwasser werden nach Anhang 27 Teil D AbwV vor der Vermischung mit anderem Abwasser folgende Anforderungen gestellt.

	Stichprobe mg/l	Qualifizierte Stichprobe oder 2-Stunden-Mischprobe mg/l
Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	1	-
Arsen	-	0,1
Blei	-	0,5
Cadmium	-	0,2
Chrom, gesamt	-	0,5
Chrom VI	0,1	-
Kupfer	-	0,5
Nickel	-	1
Quecksilber	-	0,05
Zink	-	2
Cyanid, leicht freisetzbar	0,1	-
Sulfid, leicht freisetzbar	1	-
Chlor, freies	0,5	-
Benzol und Derivate	-	1
Kohlenwasserstoffe, gesamt	20	-

Das Abwasser darf mit anderem Abwasser zum Zweck der gemeinsamen biologischen Behandlung nur vermischt werden, wenn zu erwarten ist, dass mindestens eine der beiden folgenden Voraussetzungen erfüllt wird:

1. Bei der Giftigkeit gegenüber Fischeiern, Leuchtbakterien und Daphnien einer repräsentativen Abwasserprobe werden nach Durchführung eines Eliminationstestes mit Hilfe einer biologischen Labor-Durchlaufkläranlage (Anlage z. B. entsprechend DIN 38412-L 26) folgende Anforderungen nicht überschritten:
Giftigkeit gegenüber Fischeiern $G_{Ei} = 2$,
Giftigkeit gegenüber Daphnien $G_D = 4$ und
Giftigkeit gegenüber Leuchtbakterien $G_L = 4$.
2. Es wird ein DOC-Eliminationsgrad von 75 Prozent entsprechend dem Verfahren nach Nr. 408 der Anlage 1 AbwV erreicht.

Bei wesentlichen Änderungen, sonst mindestens alle 2 Jahre, ist der Nachweis der Einhaltung der Voraussetzungen zu führen.

Probenahmestelle

- 6.6 An die Probenahmestelle sind folgende grundsätzliche Anforderungen zu stellen:
 - befestigter Zugang (bei Dunkelheit beleuchtbar),
 - Ebene (und ggf. beleuchtete) Stellfläche zum Aufbau von Probenahmegeräten,
 - die Probenahme muss von einer Person durchgeführt werden können,
 - die Probenahmestelle muss dem Probenehmer jederzeit zugänglich sein.
- 6.7 Für die Probenahmestelle ist der Wasserbehörde **innerhalb eines Monats** nach Bescheiderrlass eine Maßskizze zur baulichen Ausführung zur Prüfung vorzulegen.
- 6.8 Die Probenahmestelle ist technisch derart auszuführen, dass sie jederzeit über einen befestigten Zugang erreichbar sind und jeweils repräsentative Probenahmen ermöglicht werden. Die baulichen Anpassungen sind **innerhalb von drei Monaten** nach Bestätigung der Maßskizzen (vgl. Nebenbestimmung Nr. 6.6) zu realisieren.
- 6.9 Die Probenahmestelle ist entsprechend mit der jeweiligen Bezeichnung der Probenahmestelle und der Messstellenummer zu kennzeichnen.

Mitteilungs- und Vorlagepflichten

- 6.10 Bei Störungen, die zu Beeinflussungen der öffentlichen Abwasseranlagen führen können, hat der Genehmigungsinhaber sofort die zuständige Überwachungsbehörde sowie den Betreiber der öffentlichen Abwasseranlagen zu verständigen und zu ermitteln, auf welche Ursachen die Störung zurückzuführen ist und durch welche technischen und/oder organisatorischen Maßnahmen Störungen künftig zu vermeiden sind.
- 6.11 Der zuständigen Überwachungsbehörde sind innerbetriebliche Maßnahmen rechtzeitig anzuzeigen, die Auswirkungen auf die Menge und Beschaffenheit des Abwassers haben, wie z.B. die Änderung und/oder zusätzlicher Einsatz von Betriebs- und Hilfsstoffen.
- 6.12 Die Ergebnisse der Selbstüberwachung bezüglich der Menge und Beschaffenheit sind der zuständigen Überwachungsbehörde **jährlich zum 31. März des folgenden Jahres** in aufgearbeiteter Form zu übersenden.

Anforderungen an den laufenden Betrieb der Abwasseranlagen

- 6.13 Die Abwasseranlage ist so zu betreiben, zu unterhalten und zu warten,
 - dass sie jederzeit den Anforderungen der Indirekteinleitergenehmigung entspricht,
 - ein ordnungsgemäßer Betrieb gewährleistet,

- eine Überlastung ausgeschlossen und
 - eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit oder eine Belästigung Dritter vermieden wird.
- 6.14 Der Einsatz von Betriebs- und Hilfsstoffen hat sparsam und nur im erforderlichen Umfang zu erfolgen. Dabei sind die Herstellerangaben zur Chemikaliendosierung zu beachten.
- 6.15 Für den Betrieb und die Wartung der Abwasseranlage sowie der an die Abwasseranlage angeschlossenen Betriebsanlagen ist eine Betriebsvorschrift aufzustellen, in der Art und Reihenfolge der regelmäßig wiederkehrenden Arbeiten sowie Hinweise für besondere Tätigkeiten, insbesondere zu Maßnahmen bei Störungen und Havarien, festzulegen sind.
- 6.16 Für auftretende Störungen und Reparaturfälle sind geeignete Vorkehrungen zu treffen.
- 6.17 Im Falle des Nichteinhaltens der Überwachungswerte sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, dass eine umgehende Unterbindung des Ablaufs in die öffentlichen Abwasseranlagen des Wasserverbands „Südharz“ erfolgt und gleichzeitig eine fachgerechte Entsorgung der anfallenden Abwässer realisiert wird.
- 6.18 Schäden an den betrieblichen Anlagen sind unverzüglich und unter Ausschluss von Schäden an den öffentlichen Anlagen zu beheben.

7 Betriebseinstellung

- 7.1 Beabsichtigt der Anlagenbetreiber den Betrieb der genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der für den Immissionschutz zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich, jedoch spätestens vier Wochen, nachdem die unternehmerische Entscheidung hierzu getroffen wurde und bevor die Absicht durch erste Stilllegungsvorbereitungen nach außen hin erkennbar wird, anzuzeigen.
- 7.2 Die gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG der Anzeige zur Betriebseinstellung beizufügenden Unterlagen müssen insbesondere Angaben über folgende Punkte enthalten:
- die weitere Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstücks (Verkauf, Abbruch, andere Nutzung, bloße Stilllegung, o.a.),
 - bei einem Abbruch der Anlage der Verbleib der dabei anfallenden Materialien,
 - bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung usw.) und vor dem Betreten der Anlage und des Grundstückes durch Unbefugte,
 - die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und Erzeugnisse und deren Verbleib,
 - durch den Betrieb möglicherweise verursachte Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung,
 - die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Abfälle und deren Entsorgung (Nachweis des Abnehmers) bzw. der Zuführung zur Verwertung, soweit dies möglich ist sowie
 - bei einer Beseitigung der Abfälle die Begründung, warum eine Verwertung technisch nicht möglich oder unzumutbar ist.
- 7.3 Im Falle einer Betriebseinstellung hat die Betreiberin sicher zu stellen, dass alle Anlagenteile, die zur ordnungsgemäßen Betriebseinstellung und zur ordnungsgemäßen Verwertung oder schadlosen Beseitigung der noch vorhandenen Abfälle erforderlich sind, so lange

weiterbetrieben werden, wie dies zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist.

Alle anderen Abfälle sind primär der Wiederverwertung und, soweit dies nicht möglich oder unverhältnismäßig ist, einer gemeinwohlverträglichen Beseitigung zuzuführen. Die gesetzlichen Bestimmungen sind dabei zu beachten.

- 7.4 Nach der Stilllegung ist das Betriebsgelände der Anlage solange gegen unbefugten Zutritt zu sichern, bis von der Anlage und dem Betriebsgelände keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft mehr hervorgerufen werden.

IV Begründung

1 **Antragsgegenstand**

Die Kesselhut Entsorgungs GmbH betreibt am Standort Sangerhausen eine Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von maximal 45,32 t. Genehmigungsrechtliche Grundlage für den Betrieb ist der Genehmigungsbescheid nach § 4 BImSchG vom 21.08.2019 (Az. 402.3.10-44008/18/11) des Landesverwaltungsamts Sachsen-Anhalt.

Des Weiteren wurde die folgende Anlagenänderung genehmigungsfreigestellt:

Aktenzeichen	Datum	rechtliche Grundlage	Inhalt
402.8.8-44217-20088-7882-04-01/21	23.06.2021	§ 15 BImSchG	Annahme sowie zeitweilige Lagerung von Kupferzunder

Mit dem Genehmigungsantrag vom 01.07.2021 (Posteingang im LVvA am 02.08.2021) beantragt die Kesselhut Entsorgungs GmbH (Antragstellerin) nun eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Anlage am Standort Sangerhausen. Die Antragstellerin beabsichtigt die folgenden Änderungen:

- Erhöhung der Lagerkapazität für gefährliche Abfälle von insgesamt 45,32 t auf insgesamt 85,389 t,
- Chemische Behandlung von Schlämmen aus Öl-/ Wasserabscheidern (13 05 02*) mit einer Durchsatzkapazität von 20 t/d.

Mit dem Antrag vom 01.07.2021 wurde auch ein Antrag auf Absehen von der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG gestellt.

2 **Genehmigungsverfahren**

2.1 **Allgemein**

Eine wesentliche Änderung einer Anlage ist gemäß § 16 BImSchG genehmigungspflichtig. Unter Berücksichtigung der beantragten Änderungen ist die Anlage zur zeitweiligen Lagerung am Standort Sangerhausen den Nrn. 8.12.1.1 und 8.8.1.1 des Anhangs 1 der 4.

BlmSchV zuzuordnen. Die Genehmigungsbedürftigkeit für die Anlage zur chemischen Behandlung von gefährlichen Abfällen (nach Nr. 8.8.1.1 des Anhangs 1 der 4. BlmSchV) besteht erstmals.

Die Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen und zur chemischen Behandlung von gefährlichen Abfällen ist außerdem im Anhang I der Industrieemissions-Richtlinie (Richtlinie 2010/75/EU) aufgeführt.

Gemäß § 10 Abs. 1a BlmSchG hat die Antragstellerin, die eine Anlage nach der Richtlinie 2010/75/EU betreiben will, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, mit den Antragsunterlagen einen Bericht über den Ausgangszustand vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist. Die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers besteht nicht, wenn auf Grund der tatsächlichen Umstände ein Eintrag ausgeschlossen werden kann.

Zudem ist die Anlage den Nrn. 8.7.2.1, Spalte 2 und 8.5, Spalte 1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zuzuordnen. Die beantragte Anlage unterliegt folglich der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Zuständige Genehmigungsbehörde für eine derartige Gesamtanlage ist gemäß der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immi-ZustVO) das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt.

Das Genehmigungsverfahren ist gemäß § 10 BlmSchG i.V.m. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BlmSchV) durchzuführen. Des Weiteren sind gemäß § 10 Abs. 5 BlmSchG im Genehmigungsverfahren die Behörden einzubeziehen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird.

Im Genehmigungsverfahren wurden folgende Behörden beteiligt:

- Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
 - Referat Kreislauf- und Abfallwirtschaft, Bodenschutz,
 - Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung,
 - Referat Abwasser,
 - Referat Naturschutz, Landschaftspflege, Bildung für nachhaltige Entwicklung,
- Landesamt für Verbraucherschutz des Landes Sachsen-Anhalt, Dezernat 54 - Gewerbeaufsicht Regionalbereich Süd,
- Landkreis Mansfeld-Südharz,
- Einheitsgemeinde Stadt Sangerhausen.

2.2 Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen und zur chemischen Behandlung von gefährlichen Abfällen unterliegen den Nrn. 8.7.2.1 (Spalte 2) und 8.5 (Spalte 1) der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Die Nr. 8.5 ist mit einem „X“ gekennzeichnet. Daraus ergibt sich die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben.

Dazu wurde durch die Antragstellerin ein UVP-Bericht vorgelegt und im Rahmen des Genehmigungsverfahrens durch die zuständige Behörde gemäß der §§ 24 und 25 des UVPG eine zusammenfassende Darstellung erarbeitet und die Umweltauswirkungen des Vorhabens bewertet. Die zusammenfassende Darstellung und die Bewertung der Umweltauswirkungen ist als Anlage 2 Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides.

2.3 Öffentlichkeitsbeteiligung

Mit dem Antrag vom 01.07.2021 stellte die Kesselhut Entsorgungs GmbH auch einen Antrag auf Absehen von der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 16 Abs. 2 BlmSchG.

Unter Berücksichtigung der beantragten wesentlichen Änderung ist die Anlage erstmalig der Nr. 8.8.1.1 (Verfahrensart G) des Anhangs 1 der 4. BlmSchV zu zuordnen und überschreitet außerdem nunmehr erstmalig die Leistungsgrenze der Nr. 8.12.1.1 (Verfahrensart G) des Anhang 1 zur 4. BlmSchV.

Wird gemäß § 2 Abs. 4 der 4. BlmSchV die für die Zuordnung zu einer Verfahrensart maßgebende Leistungsgrenze oder Anlagengröße durch die Errichtung und den Betrieb einer weiteren Teilanlage oder durch eine sonstige Erweiterung der Anlage erreicht oder überschritten, so wird die Genehmigung für die Änderung in dem Verfahren erteilt, dem die Anlage nach der Summe ihrer Leistung oder Größe entspricht.

Dem Antrag konnte daher nicht stattgegeben werden. Das Verfahren war nach § 10 BlmSchG i.V.m. der 9. BlmSchV zu führen und die Öffentlichkeit zu beteiligen.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BlmSchG i.V.m. den §§ 8 und 9 der 9. BlmSchV war das Vorhaben öffentlich bekannt zu machen. Die Veröffentlichung erfolgte dementsprechend am 17.01.2023 in der örtlichen Tageszeitung (Mitteldeutsche Zeitung) und im Amtsblatt für das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt (Ausgabe 01/2023).

Der Antrag und die Antragsunterlagen wurden gemäß § 10 Abs. 3 Satz 2 BlmSchG für einen Zeitraum von einem Monat (25.01.2023 bis einschließlich 24.02.2023) öffentlich in der Stadt Könnern und im Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt zur Einsicht ausgelegt.

Einwendungen konnten bei den vorgenannten Behörden bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist erhoben werden (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BlmSchG). Die Einwendungsfrist endete am 24.03.2023.

Es wurden keine Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben. Der für den 27.04.2023 vorgesehene Erörterungstermin konnte daher entfallen (§ 16 Abs. 1 Nr. 1 der 9. BlmSchV). Diese Entscheidung wurde gemäß § 12 Abs. 1 Satz 3 der 9. BlmSchV am 18.04.2023 in der Mitteldeutschen Zeitung und im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes (Ausgabe 04/2023) bekannt gegeben.

2.4 Ausgangszustandsbericht

Die Erforderlichkeit zur Erstellung eines Ausgangszustandsberichts (AZB) für das beantragte Vorhaben besteht nicht.

Für die beantragte Anlage, die auch der Industrieemissions-Richtlinie unterliegt, war festzustellen, ob die Notwendigkeit zur Erstellung eines Ausgangszustandsberichts besteht. Die Notwendigkeit zur Erstellung eines Ausgangszustandsberichts besteht, sofern relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden und wenn eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist. Die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers besteht nicht, wenn aufgrund der tatsächlichen Umstände ein Eintrag ausgeschlossen werden kann. (§ 10 Abs. 1a BlmSchG)

Durch die zuständigen Fachbehörden für Gewässer- und Bodenschutz, die untere Wasserbehörde und die untere Bodenschutzbehörde des Saalekreises, sowie von dem zuständigen Referentenbereich für die Chemikaliensicherheit im Landesverwaltungsamt wurde dies geprüft.

Dieselmotoren (100 l, WGK 2) und Hydrauliköl (10 l, WGK 1) kommen in dem auf der Anlage vorhandenen Kompressor zum Einsatz. Eine Lagerung vor Ort erfolgt nicht. Der Kompressor

als mobiles Gerät fällt gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 2 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) nicht unter den Anwendungsbereich der AwSV. Zudem handelt es sich bei dem im Kompressor gehandhabten Stoffen um unerhebliche Mengen, welche unter die Bagatellregelung fallen würden. Die Bagatellregelung fällt gemäß § 1 Abs. 3 AwSV ebenfalls nicht unter den Anwendungsbereich der AwSV. Aus Sicht der zuständigen Fachbehörden für Gewässer- und Bodenschutz handelt es bei dem im Kompressor befindlichen Stoffen um nicht relevante gefährliche Stoffe in unerheblicher Menge.

Zusätzliche Schutzeinrichtungen, um einer Boden- bzw. Gewässergefährdung entgegenzuwirken:

- Der Kompressor steht bis zum Gebrauch in einer Halle mit wasserundurchlässiger Bodenbefestigung.
- Das gesamte Anlagengelände ist befestigt.
- Die Entwässerung des Anlagengeländes erfolgt über einen Leichtflüssigkeitsabscheider.

Bei dem Polymer/Flockungsmittel ABS Floc 760 (WGK 2) handelt es sich um ein Gemisch. Die Bestandteile des Gemisches fallen nicht unter die CLP-Verordnung. Somit handelt es sich bei dem Flockungsmittel aus Sicht der zuständigen Fachbehörden für Gewässer- und Bodenschutz um keinen relevant gefährlichen Stoff.

Zusätzliche Schutzeinrichtungen, um einer Boden- bzw. Gewässergefährdung entgegenzuwirken:

- Der IBC-Behälter befindet sich in einer Halle mit wasserundurchlässiger Bodenbefestigung.
- Der IBC-Behälter verfügt über eine stahlverzinkte Auffangwanne, welche das gesamte Volumen des Behälters aufnehmen kann.
- Die Entwässerung des Anlagengeländes erfolgt über einen Leichtflüssigkeitsabscheider.

Für das Betriebsgrundstück Stiftsweg 9 in Sangerhausen sind keine Vorbelastungen des Bodens bekannt. Die Fläche wurde vor der Erschließung des Gewerbegebietes Anfang der 90er Jahre als Grün- und Ackerland genutzt.

Für den Bereich der Maßnahme ist kein Eintrag in der Datei schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten (DSBA) vorhanden. Schädliche Bodenveränderungen im Sinne von § 2 Abs. 3 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) sind nicht bekannt.

Die eigentliche Betriebsfläche ist voll versiegelt. Eventuell auslaufende Stoffe werden in einem Leichtflüssigkeitsabscheider aufgefangen. Eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden, insbesondere der Bodenfunktionen i. S. von § 2 Abs. 2 BBodSchG, ist somit nicht zu befürchten.

3 Entscheidung

Nach § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die Antragstellerin die sich aus § 5 BImSchG und aus den sich auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten erfüllt und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Genehmigung kann gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Die Genehmigung für die wesentliche Änderung der Anlage wird erteilt, da bei Beachtung der Nebenbestimmungen unter Abschnitt III dieses Bescheides sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen der §§ 5 und 6 i.V.m. § 16 BImSchG erfüllt sind. Die aufgegebenen Nebenbestimmungen sind zulässig, erforderlich und geeignet, die Beschäftigten, die Nachbarschaft und die Allgemeinheit vor unzulässigen schädigenden Einwirkungen zu schützen, welche insbesondere auch Gefahren für Leben und Gesundheit der Bürger hervorrufen können.

Gemäß § 13 BImSchG schließt die erteilte Genehmigung andere behördliche Entscheidungen ein, im vorliegenden Fall die Baugenehmigung nach § 71 BauO LSA und die Indirekteinleitergenehmigung zur Einleitung gewerblich verschmutzter Abwässer der Entwässerung von Schlämmen mittels Moos AVC-System in die öffentlichen Abwasseranlagen des Wasserverbands „Südharz“.

Gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG setzt die Genehmigungsbehörde im pflichtgemäßen Ermessen eine Frist für den Beginn der Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Anlage, um sicherzustellen, dass diese bei ihrer Inbetriebnahme dem aktuellen Stand der Technik entspricht.

Für Amtshandlungen in Angelegenheiten der Landesverwaltung sind auf der Grundlage von § 1 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) Kosten (Gebühren und Auslagen) zu erheben, wenn die Beteiligten zu der Amtshandlung Anlass gegeben haben. Die Kesselhut Entsorgungs GmbH hat mit ihrem Antrag vom 01.07.2021 Anlass zu dieser Entscheidung gegeben und hat somit die Kosten des Genehmigungsverfahrens zu tragen.

4 Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen

4.1 Allgemein

Nebenbestimmung Nr. 1.1 bis Nr. 1.6

Mit den allgemeinen Nebenbestimmungen Nr. 1.1 bis Nr. 1.6 unter Abschnitt III im Kapitel 1 dieses Bescheides wird abgesichert, dass die Anlage antragsgemäß geändert und betrieben wird, die Auflagen dieses Bescheides erfüllt werden und die Überwachungsbehörden ihrer Aufsichtspflicht nachkommen können.

Nebenbestimmung Nr. 1.7

Gemäß § 21 Abs. 2a Nr. 4 der 9. BImSchV muss der Genehmigungsbescheid für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie u.a. Angaben zu Maßnahmen im Hinblick auf von den normalen Betriebsbedingungen abweichende Bedingungen, wie das An- und Abfahren der Anlage, das unbeabsichtigte Austreten von Stoffen, Störungen, das kurzzeitige Abfahren der Anlage sowie die endgültige Stilllegung des Betriebs enthalten.

Die Umsetzung dieser Anforderung wird sichergestellt durch das Vorhalten einer Betriebsanweisung auch für die geänderte Anlage, in der vorgeschrieben wird, wie bei vom Regelbetrieb abweichenden Zuständen zu verfahren ist.

Nebenbestimmung Nr. 1.8 (Wechsel des Entsorgungsweges)

Um die geordneten Entsorgungswege von Abfällen zu sichern, hat der Bundesgesetzgeber den Genehmigungs- und Überwachungsbehörden die gesetzliche Möglichkeit eröffnet, den Nachweis für eine Änderung des Entsorgungsweges sowohl bei Neugenehmigungen zu fordern als auch für bestehende Anlage nachträglich zu verfügen. Die Anforderungen ergeben sich aus § 12 Abs. 2 c) BImSchG.

Nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlage so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden. Die abfallbezogenen Betreiberpflichten beschränken sich also nicht darauf, technische und betriebliche Voraussetzungen für die ordnungsgemäße Entsorgung der beim Betrieb der Anlage anfallenden Abfälle zu schaffen, sondern sie schließen die Pflicht mit ein, diese Abfälle auch tatsächlich ordnungsgemäß zu entsorgen. Unabhängig davon, dass die Verwertung und Beseitigung von Abfällen nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) zu erfolgen hat (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BImSchG), ist es eine immissionsschutzrechtliche Betreiberpflicht, die beim Betrieb der Anlage anfallenden Abfälle auch tatsächlich ordnungsgemäß zu entsorgen.

Nebenbestimmung Nr. 1.9 (Sicherheitsleistung)

Vor dem Hintergrund hoher Kosten für die öffentlichen Haushalte durch die Entsorgung von Abfällen aus Anlagen insolventer Anlagenbetreiber hat der Bundesgesetzgeber seit Juli 2001 den Genehmigungs- und Überwachungsbehörden die gesetzliche Möglichkeit eröffnet, zur Sicherung der Nachsorgepflichten nach einer Betriebseinstellung, die Leistung einer Sicherheit vor Betriebsaufnahme, aber auch für bestehende Anlagen nachträglich zu fordern. Gemäß Punkt 1.3 des Runderlasses des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Energie (RdErl. des MULE vom 01.12.2016 - 31-67022 - MBl. LSA Nr. 1/2017 vom 16.01.2017) steht die Forderung nach einer Sicherheitsleistung nicht im Ermessen der Behörde und ist demnach grundsätzlich zu erheben.

Als Grundlage für die Bemessung der Höhe der Sicherheit wurde der finanzielle Aufwand, der für die ordnungsgemäße Erfüllung der Nachsorgepflichten im Sinne von § 5 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 BImSchG aufzuwenden ist, herangezogen.

Die Bemessung der Höhe der Sicherheitsleistung begründet sich u.a. auf den Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Energie (MULE) vom 01.12.2016. Nach den Vorgaben dieses Erlasses sind als Handlungs- und Bemessungsgrundlagen landeseinheitlich die vom Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (LAU) erarbeiteten Übersichten über durchschnittliche aktuelle Entsorgungskosten zur Bemessung der Höhe einer Sicherheitsleistung zu berücksichtigen, welche einmal jährlich fortgeschrieben werden. Bei der Fortschreibung werden Preise (gemessen in Euro pro Tonne) für die jeweiligen Abfallarten ermittelt, die sich an den marktüblichen Entsorgungspreisen orientieren.

Zu den Entsorgungskosten kommen Aufwendungen für den Umschlag zur Entsorgung, Transport zur nächsten Entsorgungsanlage, Analysekosten sowie Kosten für Unvorhergesehenes hinzu. Diesbezüglich ist dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 13.03.2008 zu entnehmen, dass für solche zusätzlichen Aufwendungen ein Zuschlag von 10 % bis 20 % gerechtfertigt ist. Bei der Lagerung sind nach Art, Menge und Beschaffenheit der Abfälle Tatbestände gegeben, deren Risiken durch eine Sicherheitsleistung abzudecken sind.

Durch die Sicherheitsleistungen abzudeckende Risiken nach § 5 Abs. 3 BImSchG können sein:

- Untersuchung und Deklaration von Abfällen zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Entsorgung (u. a. Analytik),
- Vorbereitung der Entsorgung durch Umschlag-, Sortier- sowie Behandlungsprozesse (inkl. Beladung von Transportfahrzeugen),
- Transportprozesse bis zur vorgesehenen Entsorgung der Abfälle,
- gegebenenfalls auch die Sicherung und Überwachung des Anlagengrundstückes bis zur Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes der Grundstücksflächen,

- Durchführung von ordnungs- und verwaltungsrechtlichen Maßnahmen sowie der Kontrolle und Überwachung der Ausführung der ordnungsgemäßen Entsorgung der Abfälle.

Die Höhe der zu hinterlegenden Sicherheitsleistung ergibt sich im Wesentlichen aus den voraussichtlichen Kosten der Entsorgung der maximal zulässigen Menge an gelagerten gefährlichen Abfällen.

Die Entsorgungskosten für die in der Berechnung der Sicherheitsleistung betrachteten Abfälle betragen insgesamt 12.856,01 €. Für die Berechnung der gesamten voraussichtlichen Entsorgungskosten wurden die abfallspezifischen Entsorgungskosten (siehe Tabelle 1) mit den jeweiligen zulässigen Lagermengen multipliziert.

Die für eine Beräumung anzunehmenden Aufwendungen für den Umschlag zur Entsorgung, Transport zur nächsten Entsorgungsanlage, Analysekosten sowie Kosten für Unvorhergesehenes sind pauschal mit 20 % der Netto-Entsorgungskosten veranschlagt worden, da es sich um gefährliche Abfälle handelt. Damit ergeben sich Aufwendungen in Höhe von 2.571,20 €. Addiert mit den Entsorgungskosten ergibt sich eine Sicherheitsleistung in Höhe von netto 15.427,21 €.

Eine Behörde ist, anders als ein Privatunternehmen, nicht vorsteuerabzugsberechtigt. Im Insolvenzfall muss die Behörde gegenüber dem nachfolgenden entsorgenden Unternehmen die jeweils aktuell gültige Mehrwertsteuer aufwenden. Unter Berücksichtigung der gegenwärtig gültigen MwSt. von 19% ergeben sich für den Fall einer Beräumung und Entsorgung der Abfälle Ausgaben in Höhe von insgesamt 18.358,38 €. Es ist eine Summe von **18.358,38 €** als Sicherheitsleistung zu hinterlegen.

Die Bemessung der Höhe des Betrages für die verlangte Sicherheitsleistung ergibt sich gemäß der Aufstellung in der folgenden Tabelle 1.

Tabelle 1: Berechnung der Sicherheitsleistung			
	Lagerkapazität	Abfallspezifische Entsorgungskosten	Entsorgungskosten
AS _{AVV} 08 01 11*	3,509 t	319,00 €/t	1.119,37 €
AS _{AVV} 12 01 09*	15,800 t	91,67 €/t	1.448,39 €
AS _{AVV} 12 01 14*	20,000 t	170,25 €/t	3.405,00 €
AS _{AVV} 13 05 02*	40,000 t	138,50 €/t	5.540,00 €
AS _{AVV} 15 02 02*	6,080 t	220,93 €/t	1.343,25 €
Entsorgungskosten gesamt			12.856,01 €
Transport, Umschlag, Analytik, Unvorhergesehenes			2.571,20 €
Netto Sicherheitsleistung			15.427,21 €
MwSt. (19 %)			2.931,17 €
Gesamtsumme (inkl. MwSt.)			18.358,38 €

Genehmigungsbedürftige Anlagen sind gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

- von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
- vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
- die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

Das Vorgehen, die Hinterlegung - unter Verzicht auf die Rücknahme - des jeweiligen Sicherungsmittels bei der zuständigen Hinterlegungsstelle (Amtsgericht) zu fordern, beruht auf den für die Verwahrung und Herausgabe der Sicherheitsleistung basierenden Regelungen des Hinterlegungsgesetzes Sachsen-Anhalt (HintG LSA).

Die Forderung nach der Hinterlegung der Sicherheit unter Verzicht auf die Rücknahme wird dadurch begründet, dass die zuständige Behörde im Sicherheitsfall zur ungehinderten und unbedingten Verwertung der Sicherheit in der Lage sein muss. Insbesondere muss der Einfluss möglicher Dritte (Zugriff auf die Sicherheit z.B. durch einen Insolvenzverwalter) ausgeschlossen werden. Gleichzeitig muss gewährleistet sein, dass die zuständige Behörde umgekehrt nicht auf ein Mitwirken solcher Dritter zur Verwertung der Sicherheit angewiesen ist. Für ein mögliches Insolvenzverfahren muss die Sicherheitsleistung daher insolvenzfest ausgestaltet sein.

4.2 **Baurecht**

Bauplanungsrecht

Dem Vorhaben kann planungsrechtlich zugestimmt werden. Die Zulässigkeit richtet sich nach § 30 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB). Gemäß § 30 Abs. 1 BauGB ist ein Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, der allein oder gemeinsam mit sonstigen baurechtlichen Vorschriften mindestens Festsetzungen über die Art und das Maß der baulichen Nutzung, die überbaubaren Grundstücksflächen enthält, zulässig, wenn es diesen Festsetzungen nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist.

Das in Rede stehende Gesamtgrundstück befindet sich im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 4a "Gewerbegebiet Martinsriether Weg" in Sangerhausen.

Bei dem Bebauungsplan handelt es sich um ein Gewerbe- und Sondergebiet für Einzelhandel. Der überplante Standort befindet sich innerhalb des Gewerbegebietes gemäß § 8 Baunutzungsverordnung (BauNVO).

Für die geplanten Maßnahmen ist keine weitere Flächeninanspruchnahme erforderlich. Das geplante Vorhaben beschränkt sich auf das bestehende Anlagengelände mit dem bereits vorhandenen Gebäude.

Gemäß § 8 Abs. 1 BauNVO dienen Gewerbegebiete nach ihrer Zweckbestimmung vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben.

Damit sind Gewerbegebiete eine Art Auffang-Baugebiet für alle gewerblichen Unternehmen, die aufgrund des anhaftenden Störgrads nicht in den Wohngebieten und nicht einmal in den Mischgebieten zugelassen werden können.

In einem Gewerbegebiet kann sich demnach jeder Betrieb in der weiten Spanne vom nicht störenden bis zum fast erheblich belästigenden Betrieb ansiedeln.

Gemäß der vorliegenden Immissionsprognose wird festgestellt, dass der geplante Anlagenbetrieb die bestehende Belästigungssituation nicht relevant verändern wird.

Die Abfallbehandlungsanlage kann aufgrund der vorliegenden Gutachten und der hauptsächlichen Tätigkeiten innerhalb der Halle als nicht erheblich belästigender Betrieb eingestuft werden, der gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO im Gewerbegebiet auch weiterhin allgemein zulässig ist.

Die Halle wurde baurechtmäßig errichtet und entspricht den Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes. Die weiteren Festsetzungen des Bebauungsplanes können dem Sachverhalt nach planungsrechtlich vernachlässigt werden, da eine Veränderung der baulichen Anlagen nicht geplant ist.

Die Erschließung ist weiterhin gewährleistet.

4.3 Brandschutz

Gegen das Vorhaben bestehen aus brandschutzrechtlicher bzw. bauordnungsrechtlicher Sicht keine Bedenken.

Entsprechend den zum Vorhaben vorgelegten Unterlagen ist das Vorhaben in bauordnungsrechtlicher Hinsicht im Sinne des § 71 Abs. 1 BauO LSA, unter den Nebenbestimmungen in Abschnitt III unter Kapitel 2, zulässig.

Es handelt sich um einen Sonderbau nach § 2 Abs. 4 Nr. 19 BauO LSA. Der Brandschutznachweis wurde gemäß § 65 Abs. 3 BauO LSA geprüft. Die Nebenbestimmungen in Abschnitt III unter Kapitel 2 sind zur Sicherstellung der Übereinstimmung des Vorhabens mit den öffentlich-rechtlichen Anforderungen der bauordnungsrechtlichen Vorschriften erforderlich.

4.4 Immissionsschutz

4.4.1 Luftreinhaltung

Gebietsbezogener Immissionsschutz

Aus der Sicht des Gebietsbezogenen Immissionsschutzes kann eingeschätzt werden, dass es durch die geplante Änderung nicht zu schädlichen Umwelteinwirkungen durch luftverunreinigende Stoffe im Sinne von Nr. 4 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) oder Gerüche kommt.

In Bezug auf mögliche Geruchsemissionen erklärte die Antragstellerin, dass alle zwischengelagerten Abfälle ausschließlich in geschlossenen Behältern gelagert werden, sodass sowohl Geruchsemissionen als auch diffuse Staubemissionen weitestgehend vermieden werden. Darüber hinaus sollen geruchsbeladene Abfälle vorwiegend in der Halle gelagert werden, wodurch eine Freisetzung von Geruchsemissionen ebenfalls minimiert wird. Da die Container lediglich während der Befüll- bzw. Umschlagprozesse kurzzeitig geöffnet und dann sofort wieder verschlossen werden, sind dabei ebenfalls keine relevanten Emissionen zu erwarten. Gegenüber dem bisherigen Anlagenbetrieb ergeben sich keine Änderungen in der Betriebsweise.

Die geplante Errichtung der Schlamm entwässerung (Moos AVC-System) soll ebenfalls in der vorhandenen Halle erfolgen.

Durch die geplante Kapazitätserhöhung ist keine relevante Veränderung der Geruchsmissionssituation im Anlagenumfeld zu erwarten, sodass eine Geruchsmissionssituation für entbehrlich gehalten wird. Die baulichen und betrieblichen Nebenbestimmungen für die geänderte Anlage sind aus Sicht des Gebietsbezogenen Immissionsschutzes ausreichend, um schädliche Umwelteinwirkungen in der Nachbarschaft der Anlage zu vermeiden.

Anlagenbezogener Immissionsschutz

Die im Abschnitt III unter Kapitel 3.1 aufgeführten Nebenbestimmungen ergehen auf Grundlage des § 12 BImSchG zur Sicherung der Erfüllung der im § 6 Abs. 1 Nr.1 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen.

Schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft werden durch den Betrieb der Anlage (bestimmungsgemäßer Betrieb) nicht hervorgerufen. § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist insoweit erfüllt.

Die Festlegungen in den Nebenbestimmungen Nr. 3.1.1 bis Nr. 3.1.5 ergehen antragsgemäß.

Die Maßgaben für die baulichen und betrieblichen Anforderungen ergehen auf der Grundlage des BImSchG sowie der TA Luft. Die Festlegung der Nebenbestimmung Nr. 3.1.6 resultiert aus der Nr. 5.2.3.3 TA Luft und dient der Vermeidung/Minimierung von staubförmigen Emissionen durch die Benutzung von Fahrwegen.

Für Abfallbehandlungsanlagen findet der Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1147 der Kommission vom 10. August 2018 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für die Abfallbehandlung (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2018) 5070) Anwendung.

4.4.2 Lärmschutz

Aus lärmschutzrechtlicher Sicht kann dem Vorhaben bei Beachtung der Nebenbestimmungen in Abschnitt III unter Kapitel 3.2 zugestimmt werden.

Die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit der Änderung der Anlage beruht auf den Antragsunterlagen und auf den durch das Ingenieurbüro IFU GmbH Frankenberg durchgeführten überschlägigen Betrachtungen zu den zu erwartenden anlagenbezogenen Geräuschemissionen vom 30.06.2021.

Die Anlage zur Lagerung von gefährlichen Abfällen befindet sich im Gewerbegebiet Martinsriether Weg in Sangerhausen und ist umgeben von weiteren gewerblichen Ansiedlungen. Festlegungen zur Geräuschkontingentierung wurden im Bebauungsplan nicht getroffen.

Mögliche zu betrachtende Immissionsorte sind die auf den angrenzenden Gewerbebebietsflächen vorhandenen Büronutzungen. Die zulässigen Immissionsrichtwerte für die zu betrachtenden Immissionsorte betragen gemäß Nr. 6.1.b) TA Lärm 65 dB(A) tags und 50 dB(A) nachts. Die nächstgelegene zusammenhängende Wohnnutzung befindet sich in Abständen von mehr als 500 m.

Geräuschemissionen beim Betrieb der Anlage werden u.a. verursacht durch die An- und Abtransporte, das Umladen der Abfälle sowie die in der Halle befindlichen Pumpen, dem Kompressor und dem Entwässerungscontainer. Am Tag befahren max. 10 LKW das Betriebsgelände.

Im Ergebnis einer überschlägigen Berechnung der Geräuschemissionen der Anlage ergibt sich unter Berücksichtigung der ausschließlichen Betriebszeiten tags zwischen 06:00 und 22:00 Uhr und einer Frequentierung von max. 10 LKW pro Tag, dass die Zusatzbelastung der Anlage als irrelevant einzustufen ist.

Die zu erwartenden Geräuschemissionen der Zusatzbelastung der Anlage liegen an den möglichen zu betrachtenden Immissionsorten im Gewerbegebiet mehr als 6 dB(A) unter dem zulässigen Immissionsrichtwert am Tag.

Schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche sind bei Einhaltung der Nebenbestimmungen nicht zu erwarten.

4.5 **Arbeitsschutz**

Die Gewerbeaufsicht stimmte dem Vorhaben unter Erteilung der Nebenbestimmungen in Abschnitt III, Kapitel 4 zu.

Belange des Arbeitsschutzes dürfen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Grundlage für die Nebenbestimmungen Nr. 4.1 bis Nr. 4.3 in Abschnitt III sind:

- §§ 5 und 6 ArbSchG (*Nebenbestimmung Nr. 4.1*),
- § 4 Abs. 6 und § 14 Abs. 1 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) (*Nebenbestimmung Nr. 4.2*),
- § 12 Abs. 1 ArbSchG (*Nebenbestimmung Nr. 4.3*).

4.6 **Abfallrecht**

Die Belange des Abfallrechts werden gewahrt.

Der unter Nebenbestimmung Nr. 5.1 aufgeführte Abfallkatalog einschließlich der Einschränkung wurde in die Nebenbestimmung aufgenommen, da eine Erhöhung der zeitweiligen Lagermengen von 45,32 t auf 85,389 t angestrebt wird.

Um die Annahme nur zugelassener Abfälle sicherzustellen, ergehen die Nebenbestimmungen Nr. 5.2 bis Nr. 5.6.

Mit deren Umsetzung wird ausgeschlossen, dass Abfälle angenommen und behandelt werden, für deren Entsorgung die Anlage nicht geeignet ist, und eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung ermöglicht.

Mit den Nebenbestimmungen Nr. 5.7 und Nr. 5.8 wird sichergestellt, dass der Betreiber seinen gesetzlichen Pflichten zum Führen von Registern im Input und Output nachkommt. Gesetzliche Grundlage bildet § 49 Abs. 4 KrWG i.V.m. §§ 24 Abs. 8 und 26 Abs. 2 Nachverordnung (NachwV).

Überwachung und Nachvollziehbarkeit der abfallwirtschaftlichen Tätigkeit dienen der Kontrolle der Betriebsabläufe und damit der Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Handhabung der Abfälle. Das Betriebstagebuch (Nebenbestimmung Nr. 5.7) ist ein geeignetes Mittel zur nachvollziehbaren Dokumentation. Die Mitwirkungspflicht des Anlagenbetreibers für den Vollzug der ordentlichen Anlagenüberwachung ist in § 47 KrWG festgelegt.

Die Nebenbestimmung zur Vorlage einer Jahresübersicht (Nebenbestimmung Nr. 5.8) ergeht auf der Grundlage des § 49 Abs. 4 i.V.m. § 47 KrWG und gewährleistet die Überwachungstätigkeit der abfallrechtlich zuständigen Behörde.

4.7 **Wasserrecht**

Die Belange des Abfallrechts werden gewahrt.

Nebenbestimmung Nr. 6.1

Gemäß § 62 Abs. 1 WHG i.V.m. § 17 AwSV müssen Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Herstellen und Behandeln wassergefährdender Stoffe sowie Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und im Bereich öffentlicher Einrichtungen so beschaffen sein und so errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern nicht zu

besorgen ist. Nach Abs. 2 des § 62 WHG dürfen Anlagen im Sinne des § 62 Abs. 1 WHG nur entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sein sowie errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden. Nach § 17 Abs. 2 AwSV müssen Anlagen dicht, standsicher und gegenüber den zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüssen hinreichend widerstandsfähig sein. § 15 AwSV regelt die allgemein anerkannten Regeln der Technik nach § 62 Abs. 2 WHG.

Die Lagerung soll in vorhandenen Entsorgungscontainern erfolgen. Diese Container sind entgegen dem Formular 6.1 b nicht doppelwandig und auch nicht bauartzugelassen.

Nebenbestimmung Nr. 6.2

Durch die Firma KME wurde die Altemulsion in die WGK 1 und der Kupferschlamm aus der Altemulsion in die WGK 2 eingestuft. Gemäß § 39 AwSV wird die Lageranlage in die Gefahrenstufe B eingestuft. Nach § 46 Abs. 2 i.V.m. Anlage 5 Zeile 3 und 8 AwSV sind oberirdische Anlagen mit flüssigen oder gasförmigen wassergefährdenden Stoffen und Abfüllanlagen der Gefahrenstufe B vor Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung durch einen Sachverständigen nach § 53 AwSV zu überprüfen.

Nebenbestimmung Nr. 6.3

Die Verpflichtung zur Anzeige resultiert aus § 24 Abs. 2 AwSV.

Indirekteinleitergenehmigung (Nebenbestimmung Nr. 6.4 bis Nr. 6.18)

Die Kesselhut Entsorgungs GmbH betreibt am Standort Sangerhausen eine Anlage zur zeitweilige Lagerung von gefährlichen Abfällen. Mit der geplanten Erhöhung der Lagermenge an gefährlichen Abfällen auf insgesamt 85,389 t einhergehend, soll eine Entwässerung der Schlämme erfolgen. Die Schlämme aus Öl- und Wasserabscheidern sollen unter Zugabe eines Flockungsmittels und durch weitere Prozessführung innerhalb der kombinierten Schlammsaug- und Entwässerungseinheit der Firma Simon Moos entwässert werden. Die anfallenden Abwässer sollen in die öffentliche Kanalisation eingeleitet werden.

Das Einleiten von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen (Indirekteinleitung), im vorliegenden Fall in die öffentliche Abwasseranlage des Wasserverbands „Südharz“, bedarf gemäß § 58 WHG der Genehmigung durch die zuständige Wasserbehörde.

Im vorliegenden Fall wird die erforderliche Genehmigung erteilt, weil gemäß § 58 WHG i.V.m. den §§ 1 und 2 Abs.3 der Indirekteinleitungsverordnung (IndEinVO) die Behandlung des Abwassers in einer Anlage erfolgt, für die eine EG-Konformitätserklärung vorliegt, die Anlage entsprechend der Zulassung betrieben und gewartet wird und durch den Betreiber die Selbstkontrolle kontinuierlich gewährleistet wird. Die vorgenannten Bedingungen sind unter Einhaltung der Nebenbestimmungen gegeben.

4.8 Naturschutz

Gegen das Vorhaben bestehen aus naturschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken.

Eingriff

Die Flurstücke 269 der Flur 17 sowie 444 der Flur 20 der Gemarkung Sangerhausen befinden sich innerhalb des Geltungsbereiches des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 4a „Gewerbegebiet Martinsriether Weg“, 1. Änderung und Erweiterung (September 1994) der Stadt Sangerhausen. Der überwiegende Anteil dieser Flurstücke ist als Gewerbegebiet ausgewiesen. An der Nordwestgrenze sind im Bebauungsplan Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB festgesetzt.

Auf Vorhaben in Bebauungsplangebieten ist nach § 18 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung nach den §§ 14 -17 BNatSchG nicht anzuwenden.

Aus den Antragsunterlagen geht hervor, dass ausschließlich das bestehende Anlagengelände genutzt werden soll und keine baulichen Veränderungen und/oder zusätzliche

Flächeninanspruchnahmen erforderlich sind. Alle Abfälle werden weiterhin in geschlossenen Behältern zwischengelagert, teilweise innerhalb der vorhandenen Halle. Die geplante Errichtung der Abfallbehandlungsanlage (Schlammsaug- und Entwässerungseinheit) erfolgt in der vorhandenen Halle. Das Vorhaben ist gemäß Unterlagen nicht mit einer wesentlichen Änderung relevanter Emissionen/Immissionen verbunden.

NATURA 2000

In Kapitel 1.4.2.3 („Schutzgebiete und geschützte Biotop“) der Antragsunterlagen werden auch die im näheren Umfeld des Vorhabenstandortes gelegenen Schutzgebiete des Schutzgebietssystems NATURA 2000 betrachtet - hier das ca. 2.100 m entfernte Rathaus Sangerhausen (Fledermausquartier). Ein Einfluss auf Schutzgebiete lässt sich nicht ableiten, da es keine Änderungen in der beschriebenen Handhabung gibt (UVP-Bericht, Kapitel 3.2.1).

Artenschutz

Im UVP-Bericht wird im Kapitel 4.3 „Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“ dargelegt, dass das Vorhaben innerhalb des bestehenden, weitgehend versiegelten Betriebsgeländes realisiert wird. Dieses hat deshalb keine bzw. nur sehr geringe Eignung als Habitat für Tiere, weshalb Gefährdungen für Tiere nicht zu erwarten sind. Die Belange des Artenschutzes sind somit ausreichend berücksichtigt.

4.9 Betriebseinstellung

Gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

1. von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
2. vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
3. die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

Die Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG entstehen nicht erst mit der Betriebseinstellung. Vielmehr gehört es gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG zu den Genehmigungsvoraussetzungen, dass die Erfüllung auch dieser Pflichten sichergestellt ist. Deshalb können bereits mit dem Genehmigungsbescheid Nebenbestimmungen für den Zeitraum nach der Betriebseinstellung verbunden werden.

Es bestehen keine Hinweise darauf, dass die Antragstellerin im Falle einer tatsächlichen Betriebseinstellung ihren diesbezüglichen Pflichten nicht nachkommen wird. Dennoch erscheint es erforderlich, die jetzt bereits absehbaren notwendigen Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Durchführung dieser Aufgabe vorzuschreiben.

Diese Regelungen können allerdings naturgemäß nicht vollständig sein. Details oder erforderliche weitergehende Maßnahmen werden erst im Rahmen einer Anzeige nach § 15 Abs. 3 BImSchG festgelegt werden können.

Aus heutiger Sicht kann aufgrund der Angaben in den Antragsunterlagen und unter Berücksichtigung der Festlegungen des vorliegenden Bescheides festgestellt werden, dass der Betreiber die sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllen wird.

5 Kosten

Die Kostenentscheidung beruht auf § 52 Abs. 4 Satz 1 BImSchG sowie auf den §§ 1, 3, 5 und 14 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA).

Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

6 ***Anhörung gemäß § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i.V.m. § 28 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)***

Über die beabsichtigte Genehmigungsentscheidung ist die Antragstellerin mit Schreiben vom 18.07.2023 informiert worden. Gleichzeitig erhielt sie gemäß § 28 Abs. 1 VwVfG die Gelegenheit, sich zu entscheidungserheblichen Tatsachen zu äußern. Seitens der Antragstellerin wurden keine Einwände vorgetragen.

V
Hinweise

1 ***Allgemein***

- 1.1 Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.
- 1.2 Bei Nichterfüllung einer Auflage kann der Betrieb der Anlage ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Nebenbestimmungen untersagt werden (§ 20 BImSchG).
- 1.3 Entsprechend § 17 BImSchG können zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz und aus den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten nach Erteilung der Genehmigung durch die zuständige Überwachungsbehörde Anordnungen getroffen werden.
- 1.4 Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist (§ 15 Abs. 1 BImSchG).
- 1.5 Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG besteht die Verpflichtung, die Anlage so zu ändern/ zu betreiben, dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen wird.
- 1.6 Wird bei einer Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie gemäß § 31 Abs. 3 BImSchG festgestellt, dass Anforderungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG nicht eingehalten werden, hat der Betreiber dies der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen.
- 1.7 Gemäß § 31 Abs. 4 BImSchG hat der Betreiber eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie bei allen Ereignissen mit schädlichen Umwelteinwirkungen die zuständige Behörde unverzüglich zu unterrichten, soweit sie hierzu nicht bereits nach § 4 Umweltschadengesetz (USchadG) oder nach § 19 der 12. BImSchV verpflichtet ist.
- 1.8 Auf die §§ 324 ff. (Straftaten gegen die Umwelt) des Strafgesetzbuches (StGB) und auf die Vorschriften über Ordnungswidrigkeiten nach § 62 BImSchG wird hingewiesen.
- 1.9 Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG). Die Stillsetzung ist der

für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde mitzuteilen. Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 Abs. 2 BImSchG).

Hinweise zur Hinterlegung der Sicherheitsleistung

- 1.10 Es wird empfohlen, die Sicherheit in Form einer „erstklassigen“ Bürgschaft einer deutschen Großbank oder öffentlich-rechtlichen Sparkasse zu erbringen. „Erstklassig“ ist eine Bankbürgschaft dann, wenn die Bürgschaftserklärung so gefasst ist, dass diese zugunsten des Landes Sachsen-Anhalt, vertreten durch das Landesverwaltungsamt, unbefristet, einredesfrei und selbstschuldnerisch bestellt wird. Bürgschaftserklärungen, die diesen Anforderungen nicht genügen, werden nicht akzeptiert.
Des Weiteren sollte die Bürgschaftserklärung den Passus „auf erstes (schriftliches) Anfordern“ enthalten.
- 1.11 Die Höhe der Sicherheitsleistung wird regelmäßig überprüft und in begründeten Fällen angepasst (vgl. MBl. LSA Nr. 1/2017 vom 16.01.2017; S. 16; Nr. 7.2).
- 1.12 Im Rahmen des Genehmigungsbescheides nach § 4 BImSchG vom 21.08.2019 (Az.: 402.3.10-44008/18/11) wurde bereits eine Sicherheitsleistung in Höhe von 6.608,90 EURO (brutto) festgelegt und beim zuständigen Amtsgericht in Form einer Bareinzahlung hinterlegt. Die neu berechnete Sicherheitsleistung ersetzt die Sicherheitsleistung des Genehmigungsbescheides vom 21.08.2019.

2 Brandschutz

- 2.1 Aus der Prüfung des Brandschutznachweises ergeben sich keine Änderungen in konstruktiver Hinsicht (z.B. Brandwandanforderung) oder hinsichtlich notwendiger Feuerwiderstandsdauern tragender Bauteile.
- 2.2 Prüfgegenstand der Brandschutzprüfung sind ausschließlich die bauordnungsrechtlichen Belange. Anforderungen aus anderen technischen Regelwerken - z.B. der TRGS - bleiben davon unberührt und sind entsprechend zu beachten.
- 2.3 Die Prüfung des Brandschutznachweises mit Ausnahme von ggf. notwendigen Nachträgen ist abgeschlossen. Die Prüfung der Bauüberwachung wird fortgesetzt und mit einer Bescheinigung gemäß § 80 Abs. 2 BauO LSA zur Inbetriebnahme abgeschlossen.

3 Abfallrecht

- 3.1 Die beim bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage anfallenden Abfälle sind ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten oder, sofern der Abfall nicht verwertbar ist, in dafür zugelassenen Anlagen gemeinwohlverträglich und nachweislich zu beseitigen (§ 7 KrWG).
- 3.2 Im Fall von grenzüberschreitenden Abfalltransporten - Verbringung in und aus dem Ausland - sind die Vorschriften der VO (EG) 1013/2006 (VVA) i.V.m. dem Abfallverbringungsgesetz (AbfVerbrG) zu beachten.
- 3.3 Es wird darauf hingewiesen, dass für die Anlage ein Betriebsbeauftragter für Abfall schriftlich zu bestellen ist. Die Bestellung muss vor Aufnahme des bestimmungsgemäßen Betriebes der Anlage erfolgen.

- 3.4 Es wird darauf hingewiesen, dass die Behandlung von Abfällen so zu erfolgen hat, dass die Abfälle nach der Behandlung - auch unter Berücksichtigung von Zuschlagstoffen und Bindemitteln - die für den vorgesehenen Entsorgungsweg vorgeschriebenen Annahmekriterien nach den dafür geltenden Vorschriften und/oder Technischen Regeln einhalten.
- 3.5 Eine Vermischung von Abfällen untereinander oder mit Zuschlagstoffen zum Zwecke der Schadstoffverdünnung ist gemäß § 9a KrWG (Vermischungsverbot) unzulässig.

4 **Wasserrecht**

- 4.1 Gemäß § 5 WHG ist jede Person verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden.

Hinweise zur Indirekteinleitergenehmigung

- 4.2 Die Selbstüberwachung ist gemäß § 61 WHG i.V.m. der Selbstüberwachungsverordnung (SÜVO) vorzunehmen. Mindestumfang und -häufigkeit der Kontrollen/Untersuchungen bestimmen sich nach Anlage 2 zu § 2 Abs. 4 SÜVO. Das gemäß § 3 SÜVO zu führende Betriebstagebuch ist 5 Jahre nach der letzten Eintragung aufzubewahren.
- 4.3 Die Anlage wird behördlich überwacht. Die Messstelle (Probenahmestelle) wird für die behördliche Überwachung unter folgender Messstellenummer geführt:

Bezeichnung der Messstelle (Probenahmestelle)	Kurzbezeichnung	Messstellenummer
Abwasser aus der kombinierten Schlammsaug- und Entwässerungseinheit der Firma Simon Moos	Moos-Anlage-IndEinl	7700337185

- 4.4 Anordnungen nach Erteilung der Genehmigung durch die zuständige Überwachungsbehörde bleiben vorbehalten.
- 4.5 Die Indirekteinleitergenehmigung berechtigt nicht zum Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage oder zum Einleiten in solche. Diese vertragliche Regelung zum Anschluss bzw. zum Einleiten ist mit dem Betreiber der öffentlichen Abwasseranlagen abzustimmen.
- 4.6 Die Anforderungen des Betreibers der öffentlichen Abwasseranlagen an die Qualität des abzuleitenden Abwassers, an Kontrollmaßnahmen zur Abwasserbeschaffenheit und an weitere abwassertechnische Maßnahmen bleiben unberührt. Mit der erteilten Indirekteinleitergenehmigung werden die Anforderungen aus der Satzung bzw. weitere Anforderungen des Betreibers der öffentlichen Abwasseranlagen nicht aufgehoben.

5 **Naturschutz**

- 5.1 Die Festsetzungen des Bebauungsplans sind bindend. Es wird insbesondere auf die Einhaltung der Textlichen Festsetzungen für Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB hingewiesen.

6 **Zuständigkeiten**

Aufgrund von § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG sowie

- der Immi-ZustVO,
- den §§ 10 - 12 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA),
- der Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO),
- den §§ 32, 33 Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA),
- der Abfallzuständigkeitsverordnung (AbfZustVO),
- der Arbeitsschutzzuständigkeitsverordnung (ArbSch-ZustVO),
- den §§ 17 BNatSchG i.V.m. § 10 Abs. 1 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA),
- den §§ 55 - 59 BauO LSA sowie
- den §§ 1, 19 und 32 Brandschutzgesetz (BrSchG)

sind für die Überwachung der Errichtung und des Betriebes bzw. der wesentlichen Änderung der Anlage folgende Behörden zuständig:

- a) das Landesverwaltungsamt als
 - obere Immissionsschutzbehörde,
 - obere Abfallbehörde,
 - obere Wasserbehörde,
 - obere Naturschutzbehörde,
- b) Landesamt für Verbraucherschutz des Landes Sachsen-Anhalt, Dezernat 54 - Gewerbeaufsicht Regionalbereich Süd, für die technische Sicherheit und den Arbeitsschutz,
- c) der Mansfeld-Südharz als
 - untere Wasserbehörde,
 - untere Bodenschutzbehörde,
 - untere Naturschutzbehörde,
 - untere Bauaufsichtsbehörde,
 - untere Brand- und Katastrophenschutzbehörde.

VI

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Halle (Justizzentrum Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale)) erhoben werden.

Im Auftrag

Pepke

Anlage 1 Antragsunterlagen

Auf folgende Unterlagen wird Bezug genommen:

- 1 **Antragsunterlagen** zum Antrag der Kesselhut Entsorgungs GmbH vom 01.07.2021 (Posteingang im LVwA am 02.08.2021) auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung einer Anlage

		Blattzahl
	Deckblatt	1
	Inhaltsverzeichnis	3
	Abbildungsverzeichnis	1
	Tabellenverzeichnis	1
	Anlagenverzeichnis	2
Kapitel 1	ANTRAG/ALLGEMEINE ANGABEN	1
1.1	Verzeichnis der Antragsunterlagen	1
1.2	Antragsformular	1
1.3	Kurzbeschreibung des Vorhabens	2
1.4	Standort und Umgebung der Anlage	9
1.5	Standortwahl	1
1.6	Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse	1
1.7	Begründung für einen Antrag nach § 16 Abs. 2 BImSchG	1
	Deckblatt Anlagen	1
	Verzeichnis der Antragsunterlagen (Formular 0)	5
	Vollmacht über Beauftragung	1
	Antragsformular (Formular 1)	4
	Prüfung der Notwendigkeit zur Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes	13
Kapitel 2	ANLAGEN-, VERFAHRENS- UND BETRIEBSBESCHREIBUNG	1
2.1	Detaillierte Beschreibung des Projekts	1
2.2	Überblick über die Anlage, Betriebseinheiten	3
2.3	Verfahrensbeschreibung	4
2.4	Betriebsbeschreibung	1
	Anlageteile/ Nebeneinrichtungen (Formular 2.1)	1
	Betriebseinheiten (Formular 2.2)	2
	Ausrüstungsdaten (Formular 2.3)	4
	MOOS AVC/EOD/DOD	8
Kapitel 3	STOFFE, STOFFMENGEN, STOFFDATEN	1
3.1	Stoffe und Stoffmengen	3
3.2	Mengenbilanz pro Jahr	1

	Gehandhabte Stoffe (Formular 3.1a)	2
	Stoffliste, Lageranlagen (Formular 3.1b)	2
	Stoffidentifikation (Formular 3.2)	2
	Physikalische Stoffdaten (Formular 3.3)	1
	Sicherheitstechnische Stoffdaten (Formular 3.4)	2
	Sicherheitsdatenblatt ABS Flocc 760	9
Kapitel 4	EMISSIONEN/ IMMISSIONEN	1
4.1	Emissionen/ Immissionen	1
4.2	Maßnahmen zur Luftreinhaltung und Schutzmaßnahmen	1
4.3	Lärmemissionen	1
4.4	Sonstige Immissionen	1
	Emissionsquellen (Formular 4.1a)	1
	Emissionen (Formular 4.1b)	1
	Emissionsquellen, Geräusche (Formular 4.2)	1
	Lärmimmissionsabschätzung in Form einer überschlägigen Schallimmissionsprognose zum Vorhaben „Erweiterung und Betrieb der Anlage zur zeitlichen Lagerung von gefährlichen Abfällen am Standort Sangerhausen (Mansfeld-Südharz)“ (IFU GmbH Frankenberg, 30.06.2021)	18
Kapitel 5	ABFÄLLE/ WIRTSCHAFTSDÜNGER	1
5.1	Abfälle und Reststoffentsorgung	1
Kapitel 6	ABWASSER/ UMGANG MIT WASSERGEFÄHRDENDEN STOFFEN	1
6.1	Abwasserentsorgung	1
6.2	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	1
	Lageranlagen wassergefährdender flüssiger Stoffe/ flüssiger Abfälle (Formular 6.1b) - 12 01 14*	1
	Lageranlagen wassergefährdender flüssiger Stoffe/ flüssiger Abfälle (Formular 6.1b) - ABC Flocc 760	1
Kapitel 7	ANLAGENSICHERHEIT	1
7.1	Anlagensicherheit - Anwendung der Störfall-Verordnung	1
7.2	Arbeitsschutz	1
7.3	Brandschutz	1
	Angaben zum Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung (Formular 5.1)	1
	Bestimmung von Betriebsbereichen gemäß § 3 Abs. 5a BImSchG	15
	Angaben zum Arbeitsschutz (Formular 9)	4
Kapitel 8	EINGRIFFE IN NATUR UND LANDSCHAFT	1
8.1	Beschreibung von Natur und Landschaft	1
Kapitel 9	ENERGIEEFFIZIENZ	1
	Aussagen zur Energieeffizienz	1
Kapitel 10	BAUANTRAG/ BAUVORLAGEN	2

	Grundriss Halle Lageplan	1 1
Kapitel 11	UNTERLAGEN FÜR WEITERE GENEHMIGUNGEN UND BEHÖRDLICHE ENTSCHEIDUNGEN	2
Kapitel 12	MAßNAHMEN NACH DER BETRIEBSEINSTELLUNG	2
Kapitel 13	UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG	2
	Feststellung der Verpflichtung zur Durchführung einer UVP (Formular 13) Prüfschema zur Feststellung der UVP-Pflicht nach § 7 (§ 9) UVPG	1 6
Kapitel 14	LITERATUR	3

2 Nachgelieferte Unterlagen

	Datum (Posteingang)	Bezeichnung der Nachtragsunterlagen
2.1	10.08.2021 (11.08.2021)	<ul style="list-style-type: none"> - Anlagenverzeichnis - Seite 1-4 (Antrag/Allgemeine Angaben - 1.3 Kurzbeschreibung des Vorhabens) - Seite 1-18 (Antrag/Allgemeine Angaben) - Seite 13-2 (Umweltverträglichkeitsprüfung) - Formular 1, Blatt 3/4 - Formular 1a - Formular 13 - Prüfschema zur Feststellung der UVP-Pflicht nach § 7 (§9) UVPG - Seite 4/13 des Dokuments zur „Prüfung auf Notwendigkeit zur Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes“ - Seite 2/11 der überschlägigen Schallimmissionsprognose vom 30.06.2021
2.2	12.08.2021 (12.08.2021) per E-Mail	<ul style="list-style-type: none"> - Formular 1, Blatt 1/4 - Formular 1a
2.3	27.08.2021 (01.09.2021)	<ul style="list-style-type: none"> - Kostenübernahmeerklärung vom 04.08.2021 - Vollmacht/ Beauftragung Ingenieurbüro - Formular 1, Blatt 1/4 - 4/4
2.4	16.09.2021 (20.09.2021)	<ul style="list-style-type: none"> - Formular 1a - Formular 3.1b - Seite 1 des Prüfschemas zur Feststellung der UVP-Pflicht nach § 7 (§9) UVPG - Formular 1, Blatt 4/4 (Original)
2.5	29.11.2021 (03.12.2021)	<ul style="list-style-type: none"> - Stellungnahme zu den Nachforderungen - Seite 1-4 (Antrag/Allgemeine Angaben - 1.3 Kurzbeschreibung des Vorhabens) - Formular 1, Blatt 1/4 und Blatt 3/4 - Formular 1a

		<ul style="list-style-type: none"> - Formular 3.1a Gehandhabte Stoffe - Formular 3.1b Stoffliste, Lageranlagen - Formular 3.2 - Formular 3.3 - Formular 3.4 - Formular 13 - Wasserrechtliche Erlaubnis vom 10.05.2016 - Seite 13-2 (Umweltverträglichkeitsprüfung)
2.6	15.02.2022 (18.02.2022)	<ul style="list-style-type: none"> - Stellungnahme zu den Nachforderungen (4. Nachtrag) - Seite 1-4 (Antrag/Allgemeine Angaben - 1.3 Kurzbeschreibung des Vorhabens) - Formular 1, Blatt 3/4 - Formular 13 - Stellungnahme zum Brandschutz vom 24.01.2019 (Proj.-Nr. IB-19007) - Formular 7.1 für Schlämme aus Öl/Wasserabscheidern (ASN 13 05 02*) - Formular 7.1 für halogenfreie Bearbeitungsemulsionen und -lösungen (ASN 12 01 09*) - Formular 7.1 für Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten (ASN 12 01 14*) - Formular 7.1 für Schlämme aus Öl/Wasserabscheidern (ASN 13 05 02*) - Stellungnahme zu den Nachforderungen (5. Nachtrag) - Formular 3.1b Stoffliste, Lageranlagen - Stellungnahme zu den Nachforderungen (6. Nachtrag) - Anlagenverzeichnis
2.7	17.08.2022 (17.08.2022)	<ul style="list-style-type: none"> - Antrag auf Genehmigung einer Indirekteinleitung vom 02.08.2022
2.8	07.11.2022 (10.11.2022)	<ul style="list-style-type: none"> - UVP-Bericht vom 07.11.2022 - Seite 13-2 (Umweltverträglichkeitsprüfung) - Formular 13

Anlage 2 Bericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß §§ 24 und 25 UVPG

Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen nach den §§ 24 und 25 UVPG für das Vorhaben „Wesentlichen Änderung einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen in 06526 Sangerhausen, Landkreis Mansfeld-Südharz der Firma Kesselhut Entsorgungs GmbH“

1 Zusammenfassende Darstellung nach § 24 UVPG

1.1 Kurzbeschreibung des Vorhabens und Bedarfsbegründung

Allgemeine Angaben

Die Kesselhut Entsorgungs GmbH betreibt am Standort Sangerhausen eine Anlage zur zeitweisen Lagerung von gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von $\geq 30 \text{ t} \leq 45,32 \text{ t}$. Es ist geplant die Lagermenge an gefährlichen Abfällen auf insgesamt 85,389 t zu erhöhen. Gleichzeitig soll die Entwässerung der Schlämme (Abfallschlüsselnummer: AVV 13 05 02*) erfolgen. Dazu soll eine Abfallbehandlungsanlage errichtet und betrieben werden. Es sollen insbesondere Schlämme in ihre Fest- und Flüssigphase getrennt werden. Die Festphase soll danach, bis auf eine kurze Zwischenlagerung vor Ort, an die Umweltschutz Mitte GmbH abgegeben werden. Die Flüssigphase soll zur weiteren Behandlung der öffentlichen Abwasserbehandlung übergeben werden, da es sich dann nur noch um einleitfähiges Abwasser handelt.

Die Maßnahmen sollen ausschließlich innerhalb der bestehenden Halle erfolgen. Die wasserdichten Vorlagebehälter (40 m^3) sind bereits vorhanden, so dass ausschließlich die Abfallbehandlungsanlage und sechs Absetzcontainer für die Lagerung von Kupferzunder zur Transportoptimierung (je $5,5 \text{ m}^3$) und ein Kompressor im Halleninneren aufgestellt werden.

Neu installiert wird das Moos AVC System. Dieses System ist eine kombinierte Schlammsaug- und Entwässerungseinheit. Sie dient der Verarbeitung der angelieferten Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern (Abfallschlüsselnummer: AVV 13 05 02*). Das AVC-System besteht aus einem geschlossenen Container, der sich seitlich und in der Mitte mit Filternetzen ausgestattet ist. Durch den Zusatz eines Flockungsmittels (Polymer) wird der Schlamm gebunden. Die abgetrennte Flüssigphase wird über den verbauten Ölabscheider der Anlage als Gewerbeabwasser eingeleitet. Die Dickflüssige Phase wird im Abrollcontainer (Moos-System) abtransportiert und zum Verwerter verbracht. Zur Fällung der Schwebstoffe wird ein Polymer eingesetzt. Die Moos-Anlage wird in der Halle, nahe Tor 3, aufgestellt.

Für das geplante Vorhaben ist keine weitere Flächeninanspruchnahme erforderlich. Alle Maßnahmen beschränken sich auf das bestehende Anlagengelände mit seinem Gebäudebestand. Neuversiegelung und Bodenbewegungen sind nicht notwendig. Die Anlieferung der verschiedenen Abfälle erfolgt unverändert.

Die Produktionsanlagen sind entsprechend den gültigen Unfallverhütungs-, Arbeitsschutz- und Brandschutzvorschriften ausgerüstet und die Arbeitsdurchführung berücksichtigt die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regelungen.

Die Erschließung des Standortes ist über die vorhandene Zufahrt zum Betriebsgelände, dem Anschluss an das Stromnetz und die Trinkwasserversorgung gesichert.

Abfallerzeugung

Eine Abfallerzeugung im eigentlichen Sinne erfolgt am Standort der Abfallbehandlungsanlage nicht. Damit ist eine weitere Nutzung im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) zur Verwertung von Abfällen gegeben. Durch die Behandlung der Schlämme (Abfallschlüsselnummer: AVV 13 05 02*) wird durch den Entzug von Wasser die Abfallmenge deutlich reduziert. Das gebundene Wasser

wird über die öffentliche Abwasserentsorgung wieder dem Wasserkreislauf zur Verfügung gestellt. Im Zuge der Transportoptimierung wird am Standort Kupferzunder gelagert. Dazu werden Absatzcontainer innerhalb der Anlage aufgestellt. Die dabei abgesetzte Emulsion wird abgezogen, in dem vorhandenen Container zwischengelagert und zurückgeliefert.

Abfallarten

Beim Betrieb und bei Wartungsarbeiten an der Abfallbehandlungsanlage fallen technologisch bedingt gefährliche Abfälle, Feststoffe der Schlämme sowie Abwasser, welches aber keinen Abfall darstellt, an. Als Ausgangsstoffe sind die gefährlichen Abfälle, Gewerbeabwasser und die Feststofffraktion zu betrachten. Dazu kommen die Ausgangsstoffe der Fettabscheidung. Dabei behalten die Abfälle ihre Abfallschlüsselnummern. Lediglich bei der Lagerung des Kupferzunders in den Absatzbehältern entsteht die halogenfreie Bearbeitungsemulsionen, welche abgezogen wird und im bereits bestehenden Lagercontainer zwischengelagert wird.

1.2 Rechtliche Rahmenbedingungen

Das Vorhaben ist den Ziffern 8.5 und 8.7.2.1 der Anlage 1 zum UVPG zuzuordnen. Durch Ziffer 8.5 ist die obligatorische UVP-Pflicht gegeben. Das aktuelle UVP-Gesetz (UVPG 2023) bildet die Grundlage der vorliegenden Umweltverträglichkeitsprüfung.

1.3 Standort

Der bestehenden Anlagenstandort befindet sich ca. 140 m über HN an der westlichen Grenze von Sangerhausen in ca. 2 km Entfernung zum Ortskern im Stiftsweg 9. Sangerhausen ist die Kreisstadt des Landkreises Mansfeld-Südharz. Die Stadt liegt im südlichen Sachsen-Anhalt an der Grenze zum Freistaat Thüringen.

Eine Bebauungsplanung, die die mögliche Bebauung grundstückskonkret regelt, liegt für den Standort vor. Im Bebauungsplan 4a „Gewerbegebiet Martinsriether Weg“ sind diese niedergelegt und entsprechen der zukünftigen Nutzung als gewerbliche Anlage.

1.4 Untersuchungsraum und Untersuchungsrahmen

Das Untersuchungsgebiet bzw. Beurteilungsgebiet wurde entsprechend der Vorgaben der TA Luft (2021) auf den 1.000 m Radius festgelegt.

1.5 Beschreibung der Ausgangslage bezüglich der Schutzgüter

1.5.1 Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Im Hinblick auf das Schutzgut Mensch sind die umliegenden Gebiete (z.B Wohn-, Gewerbe- und Erholungsgebiete) zu berücksichtigen. Es werden die Immissionsorte betrachtet, die der Anlage am nächsten liegen (maßgebliche Immissionsorte). Werden dafür alle immissionsschutzrechtlichen Forderungen erfüllt, ist dies bei einem hinreichend großen Abstand zur Anlage auch für die restlichen Immissionsorte gegeben. Somit ergeben sich folgende maßgebliche Immissionsorte in Bezug auf das Schutzgut Mensch:

Tabelle 1: Maßgebliche Immissionsorte

IO 1	Technisches Hilfwerk Ortsverband Sangerhausen	benachbart – südlich der Anlage
IO 2	Classic Boote Ltd Wiehle	direkt angrenzend – östlich der Anlage
IO 3	PGH Dachdecker & Spengler GmbH	benachbart – südlich der Anlage

Das Wohnumfeld befindet sich am westlichen Rand der Kreisstadt Sangerhausen. Der Bereich ist überwiegend stark verdichtet bzw. weist deutliche Verdichtungsansätze auf. Er ist geprägt durch

Wohnsiedlungen, vorwiegend mit Einfamilien- und Reihenhäusern, Verkehrswege mit dem entsprechenden Verkehrsaufkommen, Kleingartenanlagen, kleinere landwirtschaftliche Nutzflächen sowie zahlreiche Industrie- und Gewerbestandorte.

Von besonderer Bedeutung sind empfindliche Bereiche, wie Schulen, Kindertagesstätten, Jugendeinrichtungen, Krankenhäuser und Altenheime. Im definierten Beurteilungsgebiet um die Anlage sind diesbezüglich keine dieser Anlagen zu finden. Eine wesentliche Veränderung des Standortumfeldes wird mit dem Änderungsvorhaben an der Bestandsanlage nicht hervorgerufen.

1.5.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Schutzgebiete

Im Beurteilungsgebiet liegt das Landschaftsschutzgebiet „Harz und südliches Harzvorland“ (Entfernung 730 m nordwestlich vom Anlagenmittelpunkt), der Naturpark „Harz/Sachsen-Anhalt“ (Entfernung 730 m nordwestlich vom Anlagenmittelpunkt) und das Biosphärenreservat „Karstlandschaft Südharz“ (Entfernung 730 m nordwestlich vom Anlagenmittelpunkt).

Im weiteren Umfeld befinden sich das FFH-Fledermausquartier „Rathaus Sangerhausen“ (FFH0210LSA, ca. 2 km östlich) und das FFH-Gebiet „Gewässersystem der Helmeniederung“ (FFH0134LSA, ca. 2,75 km südlich).

Geschützte Einzelbiotope

Innerhalb des Untersuchungsraums, nördlich vom bestehenden Anlagenstandort befindet sich ein wertvoller Gehölzbestand. Gemäß GIS-Auskunftssystem des Landes Sachsen-Anhalt handelt es sich um das Biotop „Baumhecke nördlich der Eisenbahn“. Die umliegenden Waldbestände stellen geschützte Naturobjekte im Sinne der TA Luft dar.

Geschützte Arten

Im Beurteilungsgebiet wurden gemäß GIS-Auskunftssystem des Landes Sachsen-Anhalt der Feldhamster (Erfassungsjahr u.a. im 2018) sowie der Rotmilan (Erfassungsjahr 2012) erfasst.

1.5.3 Schutzgüter Boden und Fläche

Am Standort sind überwiegend Tschernosem-Kolluvisole, gering verbreitet Gley-Tschernosem-Kolluvisole aus umgelagertem Löss, Lösslehm oder Sandlöss, selten Kolluvisole aus umgelagertem Lehm und lehmigem Sand; selten Tschernoseme und Gley-Tschernoseme aus Löss und Lösslehm über fluviatilen Kies und Sand vorherrschend.

Für die Grundflächen am Anlagenstandort liegen keine Anhaltspunkte für schädliche Bodenveränderungen, Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen im Sinne von § 2 Abs. 3 bis 6 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) vor.

1.5.4 Schutzgut Wasser

Im Standortumfeld sind als Fließgewässer direkt angrenzend die „Gonna von Graben im Schlag bis Graben vom Butterberg“ (GKZ: 56486959) und weiter westlich die „Episodische Flurgräben“ (GKZ: 5648596) zu nennen. Dies alles gehört zum Flussgebiet der weiter im Süden verlaufenden „Helme“. Standortgewässer sind am Anlagenstandort und in dessen Umfeld nicht vorhanden.

Wasserschutzgebiete, Heilquellen und Brunnen sind am Standort und in dessen Umfeld nicht ausgewiesen. Das nächstgelegene Wasserschutzgebiet „Großleinungen“ (STWSG0149) befindet sich etwa 3,4 km in nordwestlicher Richtung. Westlich des Anlagengeländes liegt das Überschwemmungsgebiet HQ 100 der Gonna.

1.5.5 Schutzgüter Klima und Luft

Das Gebiet der Stadt Sangerhausen wird dem Übergangsklima des Binnenlandes zugeordnet. Dieser wird stark durch Stau- und Lee-Effekte des Harzes geprägt. Diese werden durch den Harz, den Kyffhäuser und den Höhenzügen der Hainleite und Windleite bei Südwest- und Nordwestwetterlagen hervorgerufen. Die Jahresmitteltemperaturen liegen bei 7 bis 7,8 °C. Im Januar wird ein Minimum mit -1,0°C und im Juli ein Maximum mit 17°C erreicht. Durch die Annäherung an den Harz steigen die Niederschlagsmengen von 500 mm auf 700 mm pro Jahr an. Die Hauptwindrichtung ist West bis Südwest. Im Winter treten häufig Nordwest-Wetterlagen auf.

Für das Schutzgut Klima sind Funktionen wie die bioklimatische Regeneration und Luftverunreinigungen von Bedeutung. Die bioklimatische Ausgleichsfunktion ist im Untersuchungsgebiet großräumig gegeben.

Von besonderer Bedeutung sind Kaltluftflüsse, die entkoppelt von den großräumigen Strömungen verlaufen. Durch die Kleinräumigkeit des Vorhabens ist davon auszugehen, dass vorliegend keine Relevanz durch Kaltluftabflüsse hinsichtlich des Immissionsszenarios besteht.

Für die Luftqualität besonders bedeutsame Bereiche, wie etwa Kurgebiete, sind am Standort nicht vorhanden. Hinsichtlich der Klimafunktion ist der Standort als „Gewerbeklimatop“ zu deklarieren. Für dieses Klimatop sind eine hohe bioklimatische Belastung und ein sehr hoher Versiegelungsgrad prägend.

1.5.6 Schutzgut Landschaft

Das Landschaftsbild im Umfeld des Standortes ist von urbanen Strukturen und weiteren infrastrukturellen Elementen geprägt und durch die urbane und gewerbliche Nutzung bereits weitgehend überformt. Der bestehende Anlagenstandort selbst ist durch die umgebenden Gewerbeansiedlungen visuell kaum wirkmächtig.

Die landschaftliche Erlebniswirksamkeit ist im Untersuchungsgebiet differenziert zu beurteilen. Insgesamt überwiegen die Bereiche mit einer geringen bis mittleren Erlebniswirksamkeit. Die Geländemorphologie im näheren Umfeld des Standortes ist eher flach ausgeprägt.

Vorbelastungen, insbesondere hinsichtlich der Naturnähe, sind durch die vorhandene Bebauung bereits gegeben. Auch der Anlagenstandort prägt und beeinflusst das Landschaftsbild, wenn auch in sehr untergeordnetem Maße.

1.5.7 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Am Anlagenstandort selbst befinden sich keine bedeutsamen Kultur- oder Sachgüter. In der Stadt Sangerhausen befinden sich zahlreiche Baudenkmale bzw. Denkmalbereiche, insbesondere im Bereich um den Markt.

1.6 Methoden und Randbedingungen bei der Ermittlung der Umweltauswirkungen

Gemäß § 3 UVPG umfasst die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), welche einer wirksamen Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze dient, die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter.

Schutzgüter im Sinne dieses Gesetzes sind gemäß § 2 UVPG:

1. Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit,
2. Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
3. Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
4. kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie
5. die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Die Auswirkungen eines Vorhabens sind einerseits von der Art und dem Umfang der von ihm ausgehenden Umweltwirkungen und andererseits von der Existenz und der Sensibilität der durch das Vorhaben betroffenen Schutzgüter abhängig.

Grundlagen der zusammenfassenden Darstellung sind die Antragsunterlagen der Vorhabenträgerin sowie die behördlichen Stellungnahmen. Darüber hinaus werden die Ergebnisse eigener Ermittlungen einbezogen.

1.7 Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zur Kompensation der Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt

Gemäß Antragsunterlage werden zum geplanten Vorhaben Maßnahmen zur Minderung und zum Ausgleich von Umweltauswirkungen umgesetzt, welche im Rahmen der Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter (Kapitel 2.2) dargestellt und berücksichtigt wurden.

2 Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter

2.1 Einleitung

Die Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter wird gemäß § 25 UVPG auf der Grundlage der nach § 24 UVPG erfolgten zusammenfassenden Darstellung durchgeführt. Als Bewertungsmaßstäbe gelten die für die Art des Verfahrens maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Die Umweltverträglichkeitsprüfung dient der wirksamen Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze.

Unter diesen generellen Aspekten sind die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung zu betrachten. Im Ergebnis der Bewertung wird der Grad der Erheblichkeit der zu erwartenden vorhabensbedingten Beeinträchtigungen bezüglich der einzelnen Schutzgüter abgeleitet. Hierbei werden eventuell erarbeitete Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung bzw. zur Kompensation der Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt berücksichtigt (Kap. 1.7). In der Quintessenz erfolgt eine Klassifizierung anhand von Bewertungsrängen, die zusammenfassend im Kap. 3 in Form einer Matrix aufgelistet werden.

Bezüglich der Bewertungsränge wird folgende Klassifizierung verwendet:

- + → positive Auswirkungen
- 0 → keine relevanten Auswirkungen
- 1 → geringe negative Auswirkungen (Unterschreitung der Erheblichkeitsschwelle)
- 2 → geringe erheblich negative Auswirkungen (durch entsprechende Maßnahmen potentiell ausgleich- oder ersetzbar)
- 3 → sehr erheblich negative Auswirkungen

Als Bewertungsmaßstäbe für die Verträglichkeit des Vorhabens mit den einzelnen Schutzgütern wurden neben den Vorgaben des UVPG gesetzliche Richt- und Grenzwerte sowie spezielle Regelungen des Fachrechtes herangezogen.

2.2 Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter

2.2.1 Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Luftpfad/ Geruch

Die Abfallanlage am Standort Sangerhausen ist bereits im Gewerbegebiet westlich von Sangerhausen integriert. Innerhalb der Anlage werden alle Abfälle in geschlossenen Behältern gelagert, sodass sowohl Geruchsemissionen als auch diffuse Staubemissionen weitestgehend vermieden werden. Geruchsbeladene Abfälle werden vorwiegend innerhalb der Halle gelagert und gehandhabt, wodurch eine Freisetzung von Geruchsemissionen ebenfalls minimiert wird.

Lediglich während der Befüll- und Umschlagprozesse werden die Behälter kurzzeitig geöffnet und nach dem Abkippen unverzüglich wieder verschlossen. Relevante Emissionen sind dabei jedoch nicht zu erwarten. Beim Befüllen der einzelnen Container erfolgt sowohl der Abkipp- als auch der Umpumpprozess zügig. Durch den Standort der Behälter im Halleninneren wird eine Freisetzung von Geruchsstoffen in die Umgebung zusätzlich gemindert. Eine nicht vermeidbare Freisetzung von Geruchsstoffen ist damit nur in einer bagatellhaften Größenordnung zu erwarten. Gegenüber dem bisherigen Anlagebetrieb ergeben sich keine Änderungen in der beschriebenen Handhabung. Damit ergeben sich auch keine wesentlichen Änderungen an den umliegenden Immissionsorten.

Schallimmissionen

Geräuschemissionen beim Betrieb der Anlage werden u.a. durch die An- und Abtransporte, das Umladen der Abfälle sowie die in der Halle befindlichen Pumpen, dem Kompressor und dem Entwässerungscontainer verursacht. Am Tag befahren max. 10 LKW das Betriebsgelände. Nachts ist kein Betrieb geplant.

Nach der Lärmimmissionsprognose nach TA Lärm vom 28.06.2021 wird der festgelegte flächenbezogene Schalleistungspegel von 60 dB (A) für Gewerbegebiete eingehalten. Die Immissionsrichtwerte werden an dem hier als maßgeblich angesehenen Immissionsorten (nächstliegende Immissionsorte) im geplanten Zustand (nach der Änderung) eingehalten. Schutz und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche sind gegeben.

Abfall- und Reststoffe

Die Abfälle fallen technologisch bedingt an. Durch den sachkundigen Umgang und die Optimierung des Behandlungsprozesses können diese jedoch auf ein unvermeidliches Minimum reduziert werden. Alle entstehenden Abfälle werden an zugelassene Entsorgungsfachbetriebe zur weiteren Verwertung bzw. Entsorgung abgegeben. Dies wird durch das benutzte Abfallkataster ordnungsgemäß dokumentiert.

Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs

Beim Betrieb der Abfallbehandlungsanlage am Standort Sangerhausen treten keine besonderen Unfallrisiken auf. Die technischen Anlagen müssen unabhängig von der Größe der Anlage sicher, zuverlässig und den Vorschriften nach überprüfbar errichtet und betrieben werden. Ein Unfallrisiko in Bezug auf die Nachbarschaft ist als sehr gering anzusehen.

Bezogen auf das gesamte Vorhaben und die damit verbundenen Wirkungen, sind in der Summe keine relevanten Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit zu erwarten (Bewertungsrang 0).

2.2.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Stoffliche Einwirkungen

Da von der Anlage nur Auswirkungen im Bereich definierter Irrelevanzkriterien ausgehen, sind für die maßgeblichen Schutzobjekte keine kritischen vorhabenbedingten Immissionen zu erwarten, die zu signifikanten schädlichen Wirkungen führen könnten.

Nicht stoffliche Einwirkungen

Dieser Wirkfaktor betrifft schwerpunktmäßig geschützte Elemente der Fauna. Relevante nachteilige Veränderungen hinsichtlich akustischer oder optischer Reize bzw. Lichtemissionen gehen vom Änderungsvorhaben nicht aus. Für den Betriebsstandort ist anzunehmen, dass sich das Artenspektrum an die Belastungssituation angepasst bzw. gewöhnt hat.

Auswirkungen auf Habitatstrukturen/Nutzungen

Die Vorhabenfläche befindet sich im Wesentlichen auf einem bestehenden und bereits versiegelten Anlagenstandort. Eine Überbauung oder Versiegelung von geschützten Naturobjekten erfolgt nicht. Somit erfolgt auch keine direkte Veränderung von empfindlichen bzw. geschützten Habitat-, Vegetations- oder Biotopstrukturen.

Auswirkungen auf abiotische Standortfaktoren

Mit den geplanten Maßnahmen am vorhandenen Betriebsstandort gehen keine relevanten Auswirkungen auf den Boden/Untergrund, die hydrologische/hydrodynamische oder hydrochemischen Verhältnisse, die Temperaturverhältnisse oder andere standort- oder klimarelevante Faktoren einher. Vielmehr kann die Wahl eines vorhandenen Betriebsgeländes als bestmögliche Vermeidungsmaßnahme im Hinblick auf den Wirkfaktor angesehen werden.

Artenschutz

Das Vorhaben wird innerhalb des bestehenden, weitgehend versiegelten Betriebsgeländes realisiert. Das Betriebsgelände weist daher nur eine eingeschränkte Eignung als Lebensraum auf. Mit den geplanten Maßnahmen auf dem bestehenden, vorgeprägten Anlagenareal sind keine Lebensraumstrukturen für planungsrelevante Arten betroffen. Durch das Änderungsvorhaben ergeben sich für die Fauna keine relevanten anlagenbedingten Barriere- oder Fallenwirkungen oder sonstigen nachteiligen Auswirkungen, die zu einem Individuenverlust oder einer Verschlechterung der Lebensraumeigenschaften führen könnten. Eine Gefährdung von relevanten Tier- und Pflanzenarten am Vorhabenstandort ist somit nicht zu erwarten.

Schutzgebiete und Einzelbiotop

Ein Einfluss auf das Landschaftsschutzgebiet „Harz und südliches Harzvorland“, der Naturpark „Harz/Sachsen-Anhalt und das Biosphärenreservat „Karstlandschaft Südharz und auch die weiter entfernten Schutzgebiete lässt sich durch die Art und Weise des Betriebs der Anlage und die Einhaltung der geltenden Umweltregeln somit nicht ableiten, da insbesondere keine diesbezüglichen Emissionen vom Projekt ausgehen.

Für das FFH-Fledermausquartier „Rathaus Sangerhausen“, das FFH-Gebiet „Gewässersystem der Helmeniederung“, die Tierarten Feldhamster und Rotmilan sowie den Gehölzbestand „Baumhecke nördlich der Eisenbahn“ sind keine Auswirkungen zu erwarten, da es gegenüber dem bisherigen Anlagenbetrieb keine Änderungen in der beschriebenen Handhabung gibt bzw. sich keine wesentlichen Änderungen der Emissionen / Immissionen ergeben.

Bezogen auf das gesamte Vorhaben und die damit verbundenen Wirkungen, sind in der Summe keine relevanten Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu erwarten (Bewertungsrang 0).

2.2.3 Schutzgut Boden und Fläche

Das Vorhaben wird auf einem vorhandenen historisch gewachsenen Betriebsstandort realisiert. Dieser ist bereits in seiner Funktionsvielfalt durch die Überbauung und Versiegelung auf die anthropogene Nutzungsfunktion beschränkt. Ein zusätzlicher Flächenentzug mit Überbauung von Vegetations- und Biotopstrukturen kann somit vermieden werden. Die wesentlichen Bodenfunktionen, wie Grundwasserneubildungs- und Schutzfunktion, Puffer- und Filterfunktionen sowie Lebensraum-/Habitatfunktion am Standort der vorhabengegenständlichen Abfallanlage sind bereits deutlich eingeschränkt bzw. nicht mehr vorhanden.

Der Prüfungsrahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung hinsichtlich Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen erstreckt sich insbesondere auf die Fragestellung der Realisierbarkeit des Vorhabens an alternativen Standorten. Diese Prüfung ist im vorliegenden Fall aufgrund der Nutzung des

bestehenden Bestandsstandortes obsolet. Es wird bereits die geringstmögliche Beeinträchtigung des Schutzgutes mit der Standortwahl gewährleistet.

Gefährdungen des Schutzgutes Boden, insbesondere durch die Lagerung von Betriebsstoffen werden durch die bestimmungsgemäße Errichtung, den Betrieb und die Kontrolle der entsprechenden Einrichtungen und Anlagen ausgeschlossen. Der Antragsteller trifft darüber hinaus Maßnahmen zur Vorsorge, die eine Gefährdung dieses Schutzgutes auch im weiteren bestimmungsgemäßen Betrieb vermeiden.

Insgesamt sind bezogen auf das gesamte Vorhaben und die damit verbundenen Wirkungen, in der Summe keine relevanten Auswirkungen auf das Schutzgut Boden und Fläche zu erwarten (Bewertungsrang 0).

2.2.4 Schutzgut Wasser

Westlich des Anlagengeländes liegt das Überschwemmungsgebiet der Gonna. Eine Betroffenheit des Anlagengeländes durch Hochwasserereignisse ist gemäß Hochwassergefahren- und Risikokarte des Landesbetriebes für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft (LHW) nicht zu besorgen. Mit der Änderung der bestehenden Anlage am Anlagenstandort ist keine Gewässerbenutzung im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) verbunden.

Mit der Nutzung eines vorhandenen Betriebsstandortes mit größtenteils vollversiegelten Grundflächen kann vorliegend der Verlust von versickerungsfähiger Oberfläche ausgeschlossen werden. Großräumig sind keine nachteiligen Veränderungen des Wasserregimes mit dem Vorhaben verbunden.

Das Prozessabwasser wird durch einen Koalenzabscheider und Ölabscheider zur Absonderung von Schwebstoffen gereinigt und dann in die öffentliche Abwasserentsorgung eingeleitet.

Das auf dem Betriebsgelände der Anlage anfallende nicht verschmutzte Niederschlagswasser wird unverändert über Rigolen in das Grundwasser eingeleitet. Dazu besteht eine Wasserrechtliche Erlaubnis vom 10.05.2016 des Landkreises Mansfeld Südharz.

In der Anlage wird mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des Wasserrechtes umgegangen. Als wassergefährdend im Sinne dieses Abschnittes gilt der Einsatzstoff „ABS Flocc 760“ (WGK 2). Dabei handelt es sich um ein Polymer bzw. Flockungsmittel. Die erforderlichen Mengen werden in handelsüblichen Gebinden (IBC) in Auffangschalen gelagert. Im Anlagengelände erfolgt eine Lagerung unter Verschluss innerhalb der Halle. Turnusmäßig erfolgt eine Belehrung des Anlagenpersonals zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.

Gemäß Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Mansfeld Südharz vom 16.12.2022 sind auch die Stoffe Altemulsion (WGK 1) und Kupferschlamm (WGK 2) wassergefährdend. Die Lagerung dieser Stoffe erfolgt in IBC-Behältern mit stahlverzinkter Auffangwanne. Die Bodenbefestigung der Halle ist wasserundurchlässig. Die Entwässerung des gesamten Anlagengeländes erfolgt über einen Leichtflüssigkeitsabscheider (Koalenzabscheider).

Für die Oberflächengewässer (Fließgewässer des Untersuchungsgebietes) sind nachteilige Auswirkungen durch die Umnutzung der Anlage nicht erkennbar.

Bezogen auf das gesamte Vorhaben und die damit verbundenen Wirkungen, sind in der Summe keine relevanten Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu erwarten (Bewertungsrang 0).

2.2.5 Schutzgüter Klima und Luft

Als Gewerbeklimatop wirkt sich der Standort auf die Klimatelemente aus. Vorhabenbedingt können durch die Nutzung vorhandener Betriebseinheiten erhebliche Auswirkungen auf klimatische Funktionen, wie bspw. eine Verschlechterung des Luftaustauschs oder die Ausweitung von Wärmeinseln, ausgeschlossen werden. Demnach ergeben sich auch für die umliegenden Klimatope, ebenso wie

für klimaaktive Freiflächen oder Schutzzonen, wie Luftleitbahnen, keine Beeinträchtigungen. Die spezifischen Emissionen der Anlage entfalten keine relevanten Auswirkungen auf das Lokalklima.

Das Vorhaben ist nicht mit erheblichen Treibhausgasemissionen verbunden, die über das Maß des derzeitigen Betriebes hinausgehen. Erhebliche Auswirkungen im Sinne von Veränderungen des Klimas sind vorhabenbedingt daher nicht zu erwarten.

Bezogen auf das gesamte Vorhaben und die damit verbundenen Wirkungen, sind in der Summe keine relevanten Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft zu erwarten (Bewertungsrang 0).

2.2.6 Schutzgut Landschaft

Durch die Beschränkung des Änderungsvorhabens auf das bestehende Betriebsgelände ergibt sich keinerlei relevante Veränderung für das Landschaftsbild. Zusätzliche Gebäude werden nicht errichtet. Die vorhabengegenständliche Änderung beschränkt sich nahezu vollständig auf das innere einer bestehenden Halle.

Bezogen auf das gesamte Vorhaben und die damit verbundenen Wirkungen, sind in der Summe keine relevanten Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft zu erwarten (Bewertungsrang 0).

2.2.7 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Durch die Nutzung eines vorhandenen, bereits versiegelten und vollständig erschlossenen Betriebsstandortes für das Umnutzungsvorhaben können Auswirkungen auf denkmalgeschützte Bausubstanz bzw. archäologische Relevanzzonen weitestgehend ausgeschlossen werden. Auswirkungen auf umliegende Kulturgüter oder sonstige Sachgüter, wie Denkmale in den Ortslagen, sind durch die ausreichend große räumliche Entfernung zum Standort ausgeschlossen. Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Kulturlandschaft sowie die damit in Zusammenhang stehenden traditionellen Sicht- und Wegebeziehungen sind aufgrund der Gegebenheiten des Standortes nicht in einer erheblichen Wirkungstiefe vorhanden.

Bezogen auf das gesamte Vorhaben und die damit verbundenen Wirkungen sind in der Summe keine relevanten Auswirkungen auf das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter zu erwarten (Bewertungsrang 0).

2.3 Auswirkungen auf die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Durch die Wirkungen des Vorhabens sind keine relevanten Auswirkungen auf Schutzgüter zu erwarten (siehe Kap. 2.2). In Ableitung der in Kap. 2.2 vorgenommenen schutzgutbezogenen Bewertung sind bezüglich der Erweiterung und Betrieb der Anlage zur zeitlichen Lagerung von Abfällen am Standort Sangerhausen keine Faktoren erkennbar, die zu erheblichen Beeinträchtigungen von Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern führen könnten.

2.4 Betriebseinstellung und Nachbetriebsphase der Anlage

Die Maßnahmen im Zuge der Betriebseinstellung sind darauf auszurichten, dass in der Stilllegungsphase ein abgesicherter Anlagenkomplex realisiert und im weiteren Schritt die am Standort vorhandene Bausubstanz abgebrochen und zurückgebaut wird.

Die gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlichen Einzelmaßnahmen werden vom Betreiber zugesichert und sind nachfolgend aufgeführt:

- Entfernung aller in der Anlage gelagerten Inputmaterialien, Hilfsstoffe, Produkte, Abfälle und Reststoffe und Reinigung der Lagerflächen,
- Unterbrechung der bestehenden Elektroanschlüsse (Hauptsicherung),
- Entfernung der Betriebsmittel aus den Maschinen und ordnungsgemäße Entsorgung,
- Konservierung wichtiger korrosionsgefährdeter Anlagenteile,

- Verschluss aller fahrbaren und beweglichen Maschinen und Geräte,
- Sicherung des Gesamtkomplexes gegen „Unbefugtes Betreten“ und eventuelles Einbeziehen der Anlage in ein Wach- und Kontrollsystem im Auftragsverfahren,
- Jährliche Anlagenbegehung durch den Besitzer und ggf. Umnutzung der Anlage.

3 Zusammenfassende Bewertung

Im Kap. 2.2 wurde eine Bewertung der Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Schutzgüter vorgenommenen. In Tabelle 2 werden die verbalen Bewertungen in Form von Bewertungsrängen zusammengefasst.

Tabelle 2: Bewertungsränge der vorhabenbedingten Auswirkungen auf die Schutzgüter

Schutzgut	Bewertungsränge				
	3	2	1	0	+
Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit				X	
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt				X	
Boden				X	
Fläche				X	
Wasser				X	
Klima				X	
Luft				X	
Landschaft				X	
Kulturgüter und sonstige Sachgüter				X	

- + positive Auswirkungen
- 0 keine relevanten Auswirkungen
- 1 geringe negative Auswirkungen (Unterschreitung der Erheblichkeitsschwelle)
- 2 geringe erheblich negative Auswirkungen (durch entsprechende Maßnahmen potentiell ausgleich- oder ersetzbar)
- 3 sehr erheblich negative Auswirkungen

In der Gesamtbetrachtung kann das Vorhaben: „Wesentlichen Änderung einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen in 06526 Sangerhausen, Landkreis Mansfeld-Südharz der Firma Kesselhut Entsorgungs GmbH“ als umweltverträglich im Sinne des UVPG bewertet werden. Die getroffene Einschätzung ergeht unter Einhaltung zum Vorhaben erteilter Nebenbestimmungen und Auflagen.

Anlage 3 Rechtsquellenverzeichnis

AbfG LSA	Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 44), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 10. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 610)
AbfVerbrG	Abfallverbringungsgesetz (AbfVerbrG) vom 19. Juli 2007 (BGBl. I S. 1462), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 08. November 2021 (BGBl. I S. 4899)
AbfZustVO	Zuständigkeitsverordnung für das Abfallrecht (AbfZustVO) vom 06. März 2013 (GVBl. LSA S. 107), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 19. Juni 2017 (GVBl. LSA S. 105)
AbwV	Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung - AbwV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108, 2625), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Januar 2022 (BGBl. I S. 87)
ArbSchG	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG) vom 07. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 6k des Gesetzes vom 16.9.2022 (BGBl. I S. 1454)
ArbSch-ZustVO	Zuständigkeitsverordnung für das Arbeitsschutz- und Produktsicherheitsrecht des Landes Sachsen-Anhalt (ArbSch-ZustVO) vom 02. Juli 2009 (GVBl. LSA S. 346), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 28. Januar 2021 (GVBl. LSA S. 32)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905), geändert durch Artikel 256 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)
BauGB	Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 01. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6)
BauNVO	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6)
BauO LSA	Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2013 (GVBl. LSA S. 440), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. November 2020 (GVBl. LSA S. 660)

BBodSchG	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert durch Artikel 126 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)
BetrSichV	Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) vom 03. Februar 2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146)
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, ber. S. 2909 und 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 07. November 2022 (BGBl. I S. 1982)
BlmSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BlmSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274, ber. 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 und Artikel 2 Abs. 2, 3 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792)
4. BlmSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799)
9. BlmSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BlmSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240)
BrSchG	Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz - BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2020 (GVBl. LSA S. 108)
Immi-ZustVO	Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immi-ZustVO) vom 08. Oktober 2015 (GVBl. LSA Nr. 24/2015 S. 518), geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 18. Dezember 2018 (GVBl. LSA S. 430, 431)
IndEinIVO	Indirekteinleiterverordnung (IndEinIVO) vom 7. März 2007 (GVBl. LSA 2007, 47)
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz -

KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212, ber. S. 1474), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436)

NachwV Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung - NachwV) vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 28. April 2022 (BGBl. I S. 700)

NatSchG LSA Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA 2010, 569), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2019 (GVBl. LSA S. 346)

Richtlinie 2010/75/EU Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. EU 2010 Nr. L 334 S.17, ber. ABl. EU 2012 Nr. L 158 S.25)

StGB Strafgesetzbuch (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 04. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2146)

SÜVO Verordnung über die Selbstüberwachung von Abwasseranlagen und Abwassereinleitungen (Selbstüberwachungsverordnung - SÜVO) vom 05. August 2021 (GVBl. LSA 2021, 457)

TA Lärm Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI. S. 503)

TA Luft Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft) vom 18. August 2021 (GMBI. S. 1050)

USchadG Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschadengesetz - USchadG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2021 (BGBl. I S. 346)

UVPG Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 04. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6)

VO (EG) 1013/2006 Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Verbringung von Abfällen (ABl. L 190 vom 12.07.2006, S. 1)

VO (EG) 1272/2008 Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) 1907/2006 (ABl. EU Nr. L 353 S. 1, zuletzt ber. ABl. EU L 117/2019 S.

8), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung (EU) 2022/692 vom 16. Februar 2022 (ABl. L 129 S. 1, ber. ABl. Nr. L 146 S. 150)

VwKostG LSA	Verwaltungskostengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2022 (GVBl. LSA S. 384)
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 24 Abs. 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154)
VwVfG LSA	Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) in der Fassung des Artikels 7 des Gesetzes vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698, 699), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08. April 2020 (GVBl. LSA S. 134)
Wasser-ZustVO	Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO) vom 23. November 2011 (GVBl. LSA S. 809), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Dezember 2019 (GVBl. LSA S. 1019)
WG LSA	Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 07. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372, 374)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 5)

Verteiler

Original

Kesselhut Entsorgungs GmbH
Dorfstraße 64
06528 Wallhausen OT Martinsrieth

In Kopie/ In elektronischer Form

Landesverwaltungsamt

Referat 401

Referat 402: 402.b
402.c
402.d
402.e
402.f

Referat 405

Referat 407

Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Landkreis Mansfeld-Südharz
Umweltamt
Rudolf-Breitscheid-Straße 20/22
06526 Sangerhausen

Stadt Sangerhausen
Markt 7a
06526 Sangerhausen

Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt
Bereich 5 Arbeitsschutz
Dezernat 54 - Gewerbeaufsicht Regionalbereich Süd
Freimfelder Straße 68
06112 Halle (Saale)

**Landesverwaltungsamt
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)
Telefon: (0345) 514-0**

www.landesverwaltungsamt.sachsen-anhalt.de